

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 70.

### B e r i c h t

des Quotenausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

(Anlage 44 Seite 337.)

Der Ausschuß verweist auf die klaren und ausführlichen Darlegungen in der Begründung und stellt einstimmig den Antrag:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Quotenausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.

## Anlage 71.

### B e r i c h t

des Quotenausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

(Anlage 44 Seite 337.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen und stellt der Ausschuß den

Antrag:

der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Quotenausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.



# Anlage 72.

## Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 54 Seite 368.)

Unter Hinweis auf das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. November d. J. (S. 368) auf die den einzelnen Positionen des Voranschlags beigedruckten Erläuterungen, sowie auf die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck vom 24. bis 27. Oktober 1893 berichtet der Ausschuß über das Ergebnis seiner Beratungen:

### A. Einnahmen.

#### Kapitel I.

##### Einnahme vom Staatsgut.

##### A. Vom Staatsgute in eigener Bewirthschaftung.

§ 1. I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung).

Die Einnahme ist für die nächste Finanzperiode um jährlich 100 *M* höher veranschlagt als für die laufende.

§ 2. II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag).

Hier sind 1000 *M* jährlich weniger in Einnahme gestellt als für die Jahre 1891—93.

§ 3. III. Antheil an der Lüneburger Saline.

Der Reinertrag ist um jährlich 1000 *M* höher veranschlagt als in der jetzigen Finanzperiode, was auf Steigerung des Betriebsergebnisses schließen läßt.

§ 4. B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut.

Den vom Provinzialrath einstimmig angenommenen Antrag: nach Ablauf der jetzigen Pachtzeit eine Neuabschätzung der Instenparzellen im Hinblick auf eine Ermäßigung der Pacht vorzunehmen — bei Erneuerung der im Jahre 1895 ablaufenden Pachtverträge in Erwägung ziehen zu wollen, hat Großherzogliche Staatsregierung zugesagt.

§ 5. C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Kanon vormaliger Vorwerksländereien.

Dem Beschlusse des Provinzialraths, dieser Position die Worte: „und Kanon vormaliger Vorwerksländereien“ nachzufügen, zur Vermeidung der irrigen Annahme, daß die den hier unter Erbpacht mit verrechneten Kanon zahlenden Parzellisten des vormaligen Amtes Ahrensböck ebenfalls Erbpächter seien — ist die Staatsregierung nachgekommen.

##### D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.

##### I. Ständige Gefälle.

§ 6. 1. in baarem Gelde.

§ 7. 2. in Naturalien.

§ 8. II. Unständige Gefälle.

§ 9. E. Zinsen von Staatsgutskapitalien.

Hier sind jährlich 7000 *M* eingestellt gegen 4200 *M*, 4100 *M*, 4100 *M* für die Jahre 1891—1893.

§ 10. Von obigen Einnahmen geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit jährlich 45 900 *M* 33 *S* — wie in dieser Finanzperiode.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 1:

Genehmigung der §§ 1 bis 10 einschließlich.

#### Kapitel II.

Einnahme an Gewerbsrefognitionen, Sporteln, Gebühren u.

§ 11. A. Gewerbsrefognitionen.

##### B. Sporteln und Gebühren.

§ 12. I. der Verwaltungsbehörden.

§ 13. II. der Amtsgerichte.

§ 14. C. Gebühren für Jagdkarten.

Der Ausschuß empfiehlt, im Fürstenthum Lübeck demnächst sog. Besuchskarten gegen Erlegung einer geringen Gebühr auszugeben, damit nur vorübergehend anwesende auswärtige Jagdliebhaber jagen können, ohne sich eine für einmaliges Jagen verhältnißmäßig theuere Jagdkarte, gültig für das ganze Jagdjahr, lösen zu müssen, eine auch in anderen deutschen Staaten bereits bestehende Einrichtung, welche ebensowohl zur Bequemlichkeit des Publikums dient, wie auch Erhöhung der Einnahme dieser Position zur Folge haben würde.

Weil die Verschiedenheit der gesetzlichen Schonzeiten im Fürstenthum und der umliegenden Preussischen Provinz Schleswig-Holstein zu manchen Unzuträglichkeiten führt, weist der Ausschuß darauf hin, ob nicht Beseitigung dieser Verschiedenheit der beiderseitigen Jagdgesetzgebung anzustreben sei.

§ 15. D. Straf gelder mit Einschluß des Erlöses aus konfiscirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen.

Die in diesen §§ ausgeworfenen Beträge sind die gleichen wie in dieser Finanzperiode, jedoch ist die Position des § 15 um jährlich 1000 *M* geringer veranschlagt nach der Einnahme von 1890/92.



Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die §§ 11 bis 15 einschl. genehmigen.

### Kapitel III.

#### Einnahme von den Steuern.

##### A. Direkte Steuern.

§ 16. I. Grundsteuer.

§ 17. II. Einkommensteuer.

Auf Anregung aus dem Ausschuß erklärte der Herr Regierungs-Kommissar, es hätten 1892 allerdings Verhandlungen stattgefunden anlässlich eines vom Gemeinderath der Stadt Cutin gefaßten Beschlusses: die Bestimmung des Artikels 47 § 3b der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876 aufzuheben, wonach die Vertheilung der Gemeindesteuern mit Einschluß der durch Umlagen zu deckenden Schulausgaben über die Steuerpflichtigen nach dem Verhältnisse des Einkommens derselben zu erfolgen hat, jedoch das Einkommen aus Grundbesitz und sonstigem Vermögen einem 20 % höheren Steuersatze unterworfen wird, als das rein persönliche Einkommen. — Diesen Beschluß habe der Gemeinderath auf Absatz 3 desselben Artikels gestützt, welcher ausnahmsweise einen besonderen Vertheilungsfuß zulasse, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

Die Beschwerde, welche gegen die diesen Gemeinderathsbeschluß nicht genehmigende Verfügung Großherzoglicher Regierung in Cutin eingelegt worden, sei von Großherzoglichem Staatsministerium als unbegründet zurückgewiesen, weil der im gedachten Absatz 3 erwähnte besondere Vertheilungsfuß nur in einzelnen, ganz bestimmten Fällen zulässig sei, nicht aber lediglich in Folge einer Aufhebung dieser Vorbelastung bezweckenden Gemeinderathsbeschlusses.

Schon vor längeren Jahren habe man diese gesetzliche Vorbelastung des fundirten Vermögens bei Vertheilung der Gemeindefasten, als welche insbesondere Schul- und Armenlasten in Frage ständen, durch Gesetz beseitigen wollen, wegen der in Folge dessen entstandenen Unzufriedenheit in der Bevölkerung habe man aber davon wieder Abstand nehmen müssen, weil sich die Verschiebung dieser Lasten zu Ungunsten der minder Steuerkräftigen in der That als eine unbillige herausgestellt habe.

Bei dieser Sachlage würden etwa wiederholte Bemühungen zur Beseitigung dieser Vorbelastung voraussichtlich die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung nicht erhalten.

§ 18. III. Erbschaftsteuer.

§ 19. B. Indirekte Steuern.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 3.

Genehmigung der §§ 16 bis 19 einschließlich.

### Kapitel IV.

#### Vermischte Einnahmen.

§ 20. A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfallsigen Zinsen sowie Konto-Korrent-Zinsen.

§ 21. B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung.

§ 22. C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten.

§ 23. D. Kassenüberschuß aus 1893: Veranschlagt auf 326 000 M gegen 442 420 M aus 1890, mithin weniger: 116 420 M.

§ 24. E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Genehmigung der §§ 20 bis 24 einschließlich.

### B. Ausgaben.

#### Kapitel I.

##### Allgemeiner Landesaufwand.

§ 1. A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.

Vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1894/96 (Anl. 5) durch den Landtag.

§ 2. B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen.

§ 3. C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer.

§ 4. D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsheile.

§ 5. E. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 1—5 der Ausgaben.

#### Kapitel II.

##### Kosten der Verwaltung.

##### A. Allgemeine Verwaltung.

##### Regierung.

§ 6. 1. Gehalte.

§ 7. 2. Geschäftskosten.

Mehr 1894: 600 M, 1895 und 1896: je 1000 M.

##### B. Verwaltung des Innern.

##### I. Polizei.

§ 8. 1. Kosten der Gendarmerie.

Laut Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. v. M. (S. 368) sind dem Antrage des Provinzialraths entsprechend den ausgeworfenen 700 M für außerregulativmäßige Zulagen an 10 Gendarmen 300 M hinzugelegt.

§ 9. 2. Polizeikosten.

Diese Position ist in Folge Antrags des Provinzialraths um jährlich 500 M erhöht zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöscheinrichtungen, — eine in den Voranschlägen des Fürstenthums bisher nicht vorgesehene Ausgabe.



## II. Medizinal- und Veterinärwesen.

- § 10. 1. Gehalte.  
 § 11. 2. Geschäftskosten.  
 § 12. III. Armenwesen.

In Verfolg eines vom Provinzialrath einstimmig angenommenen Antrags empfiehlt der Ausschuß, der Landtag möge die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, baldmöglichst die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter auch für das Fürstenthum, wozu das Bedürfniß vorliegt, gesetzlich zu regeln, wie solches bereits durch Gesetz vom 12. Februar 1880 für das Herzogthum Oldenburg geschehen ist.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 6:

der Landtag genehmige die §§ 6 bis 12 einschl.

- § 13. IV. Beförderung der Landwirthschaft.

Der Ausschuß ersieht aus den Provinzialrathsverhandlungen mit Befriedigung, daß regierungsseitig die für die Pferdezucht hochwichtige Frage der Einführung einer obligatorischen Hengstföhrung im Fürstenthum Lübeck der eingehendsten Prüfung unterliegt.

- § 14. V. Beförderung des Gewerbes.

Die für diesen Zweck bislang zur Verfügung gewesenen jährlich 1000 *M* sind in Folge Beschlusses des Provinzialraths auf jährlich 1500 *M* erhöht.

Demnach ist die diesem § im Voranschlage beigedruckte Erläuterung: „Wie pro 1891/93.“ als unrichtig zu streichen.

## VI. Wegebauwesen.

- § 15. 1. Gehalte.  
 § 16. 2. Geschäftskosten.

Diese Position ist um jährlich 1900 *M* gestiegen und zwar in Folge einer an den als Hülfсарbeiter des Wegebaubeamten bis weiter engagierten Geometer zu zahlenden Jahresvergütung von 1680 *M*, sowie veranlaßt durch Erhöhung der Tagegelder der Wegebeamten und durch andere unvermeidliche Mehrausgaben.

## 3. Kosten des Wegebaues.

- § 17. a) Unterhaltung der Chausseen.  
 § 18. b) Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chausfirten Wege.  
 § 19. c) Zur Entschädigung des Mühlenbesizers Schwarten in Gleschendorf für den Wegfall seiner Brückengeldhebung.

Einmalige Ausgabe von 4164 *M* 50 *S*.

- § 20. VII. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe.

Es sind jährlich 1000 *M* weniger in Ausgabe gestellt als pro 1891/93.

- § 21. VIII. Zur Sicherung des Ostfreesstrandcs.  
 § 22. IX. Kosten der Militär-Aushebung.

Dem Provinzialrathsantrage: Großherzogliche Staatsregierung möge dahin wirken, daß die bis vor etwa 3 Jahren angewandte Praxis, die Militärfpflichtigen des

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Fürstenthums Lübeck bei den in Schleswig-Holstein in Garnison liegenden Regimentern einzustellen, für die Zukunft wieder eingeführt werde, — kann vom Ausschusse weitere Folge nicht gegeben werden gegenüber den Bestimmungen der Militärkonvention zwischen Oldenburg und Preußen vom 15. Juli 1867.

- § 23. X. Kosten in Anlaß der Kranken- und Unfallversicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 7:

Genehmigung der §§ 13—23 einschl.

- C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.

- § 24. I. Kirchenwesen.

Bezüglich der Pensionirung des Pastors von Wicht zu Malente wird auf die Provinzialrathsvorlage Nr. 2 hingewiesen. Der Ausschuß schlägt vor, auch diese Forderung zu bewilligen aus den von der Regierung angeführten Gründen.

## II. Schulwesen.

- § 25. 1. Zum Bibelanlauf für unvernögende Konfirmanden.  
 § 26. 2. Für das Gymnasium in Eutin.

Die im Provinzialrath gestellten Anträge wegen Herstellung gleicher Bedingungen bei der Abiturientenprüfung wie auf Preussischen Gymnasien, sowie wegen Erhöhung des Schulgeldes werden bei anderer Gelegenheit den Landtag noch während dieser Tagung beschäftigen.

## 3. Volksschulwesen.

- § 27. a) Für Schuldienstpräparanden.

In Veranlassung des vom Provinzialrath angenommenen Antrags: Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die Aufhebung des mit dem Seminar in Greiz abgeschlossenen Vertrags, betr. Aufnahme der Präparanden des Fürstenthums, in Erwägung zu ziehen und eventuell dahin zu wirken, daß eine Verbindung in erster Linie mit dem Seminar zu Oldenburg, wenn dieses nicht zu erreichen, mit einem der nächstliegenden Seminare in Preußen oder Lübeck hergestellt werde, — erklärte der Herr Regierungs-Kommissar, daß man vor Jahren lediglich wegen Mangels an Platz die Präparanden habe zurückweisen müssen; in absehbarer Zeit werde jedoch eine Erweiterung der Seminarbaulichkeiten in Oldenburg nothwendig und solle dabei auf die Wiederaufnahme der jungen Leute aus dem Fürstenthum Rücksicht genommen werden.

- § 28. b) Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden.

Antrag Nr. 8:

Genehmigung der §§ 24 bis 28 einschließlich.

- § 29. c) Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer.

Den vom Provinzialrath angenommenen Antrag auf Uebernahme eines Viertels der Volksschullehrergehalte auf die Staatskasse und Einstellung der erforderlichen Mittel



in den Voranschlag hat der Ausschuß in Berathung gezogen.

Man war Anfangs in Zweifel, ob auf diesen Antrag überall weiter eingetreten werden könne, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wonach nur einer durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwerten Gemeinde der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gemäß gesetzlicher Bestimmung zu gewähren ist, und in Berücksichtigung der in unserer staatlichen Organisation herrschenden Principien, ob nicht vielmehr lediglich auf eine Erhöhung der Position des § 28b (Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden, jährlich 9400 *M*) Bedacht zu nehmen sei, um den durch Schullasten in der That zu sehr beschwerten Gemeinden Unterstützung zu gewähren. In Rücksicht jedoch auf die erhebliche Mehrheit, mit welcher dem Antrag im Provinzialrath zugestimmt ist, glaubte der Ausschuß nicht ohne Weiteres über diesen Beschluß hinweggehen zu können und stellt deshalb

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle diesen vom Provinzialrath angenommenen Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung überweisen.

§ 30. d) Zuschuß zum Hülfss- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen.

§ 31. e) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 10:

Genehmigung der §§ 29 bis 31 einschl.

D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

I. Hebungs- und Kassenwesen.

§ 32. 1. Gehalte.

§ 33. 2. Geschäftskosten.

II. Landesschuld und Kautionen.

1. Verzinsung derselben.

§ 34. a) der Landesschuld.

Das Fürstenthum Lübeck hat keine Schulden.

§ 35. b) der Kautionen.

§ 36. 2. Schuldenabtrag.

vacat.

§ 37. 3. Zurückzahlende Kautionen.

III. Aufwand für das Staatsgut.

1. Allgemeiner Aufwand.

§ 38. a) Abgaben und Lasten.

§ 39. b) Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung zc. der Wasserzüge, für Feuerversicherung der Staatsgebäude zc.

2. Besonderer Aufwand für die Forsten.

§ 40. a) Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten.

§ 41. b) Fouragegeld und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster.

§ 42. c) Forstbetriebskosten.

IV. Kataster- und Vermessungswesen.

§ 43. 1. Gehalte.

§ 44. 2. Geschäftskosten.

V. Landesbauwesen.

§ 45. 1. Gehalte.

§ 46. 2. Baukosten.

§ 47. VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Gutin.

§ 48. VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren, indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben.

E. Vermischte Ausgaben.

§ 49. I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate.

§ 50. II. Remunerationen für meteorologische Beobachtungen.

§ 51. III. Zu Rückertattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 11:

Genehmigung der §§ 32 bis 51 einschl.

Kapitel III.

Kosten der Rechtspflege.

I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.

§ 52. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts.

II. Amtsgerichte und Gefängnisse.

§ 53. 1. Gehalte.

§ 54. 2. Geschäftskosten der Amtsgerichte.

§ 55. 3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung.

§ 56. III. Strafvollstreckungskosten.

Kapitel IV.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

§ 57. I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen.

§ 58. II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 12:

Genehmigung der §§ 52 bis 58 einschließlich.

Bemerkungen:

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 *M* aus dem Jahre 1893 auf das Jahr 1894 über.

2. Die Position § 58 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.

3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befragen.

Der Ausschuß stellt



## Antrag Nr. 13:

Genehmigung der Bemerkungen unter 1 bis 3 einschließlich.

Auf den vom Provinzialrath angenommenen Antrag: den Gemeinden für die von den Gemeindevorstehern im staatlichen Interesse auszuführenden Arbeiten eine Vergütung aus der Landeskasse zu zahlen und zu dem Zwecke 7500 *M* in den Voranschlag einzustellen,

zur Zeit einzutreten, erachtet Großherzogliche Staatsregierung für bedenklich, namentlich mit Rücksicht auf die Konsequenzen für das Fürstenthum selbst, sowie für die übrigen Theile des Großherzogthums.

Wenn auch der Ausschuß einräumt, daß allmählich

die Belastung der Gemeindevorsteher mit Geschäften im staatlichen Interesse eine derartige geworden ist, daß das ganze Institut der Selbstverwaltung dadurch Schaden nehmen könne, so war man doch einstimmig der Ansicht, daß es schon in Rücksicht auf das Amt der Gemeindevorsteher, welches ein Ehren-Amt sei und bleiben müsse, völlig ausgeschlossen erscheine, den Gemeindevorstehern selbst direkt aus der Staatskasse eine Vergütung für ihre Mehrbelastung mit staatlichen Geschäften zu gewähren, wohl aber könnte es nach Lage der Umstände vielleicht angezeigt erscheinen, wenn Großherzogliche Staatsregierung darauf Bedacht nehme, den Gemeinden Mittel zu überweisen zur Bestreitung von einzelnen Ausgaben (Schreibkosten und dergl.), welche ihnen durch Wahrnehmung solcher Geschäfte entstanden sind.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

## Anlage 73.

### B e r i c h t

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 40 Seite 311.)

#### A. Einnahmen.

##### I. Kapitel.

Einnahme vom Staatsgut.

##### A. In eigener Verwaltung.

- § 1. Von den Forsten.
- § 2. Von der Jagd.
- § 3. B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude.
- § 4. Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe.

##### Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die §§ 1, 2, 3 und 4 genehmigen.

##### Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen zwecks Einführung der in den benachbarten Preussischen Bezirken geltenden Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Ausschuß hält die Einführung von Besuchskarten für das Fürstenthum Birkenfeld für erwünscht und verweist auf die desfalligen Ausführungen in den Ausschußberichten zu den Voranschlägen des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck.

##### II. Kapitel.

Einnahme von Sporteln, Gebühren u.

##### A. Sporteln.

##### § 5. 1. der Verwaltungsbehörden.

Im Ausschuß ist zur Sprache gekommen, daß in der Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld Klagen laut geworden sind über ungleichmäßige Handhabung des Sportelgesetzes.

##### § 6. 2. der Gerichte

##### § 7. 3. des Hypothekenamts.

##### § 8. B. Fortschreibungsgebühren.

##### § 9. C. Geldstrafen und Konfiskate.

Es wird beantragt

##### Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle die §§ 5--9 einschließlich genehmigen.

## III. Kapitel.

## Einnahme von den Steuern.

## A. Direkte Steuern.

- § 10. 1. Grundsteuer.
- § 11. 2. Gebäudesteuer.
- § 12. 3. Einkommensteuer.
- § 13. 4. Erbschaftsabgabe.
- § 14. 5. Bergwerksabgabe.

## B. Indirekte Steuern.

- § 15. 6. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben.
- § 16. 7. Stempelpapier-Abgabe.

## IV. Kapitel.

## Vermischte Einnahmen.

- § 17. A. Forstbesoldungsbeiträge.
- § 18. B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staatskapitalienfonds ꝛ.

## C. Landeskassenfonds.

- § 19. 1. Daraus zurückgezahlte Kapital-Beträge.
- § 20. 2. Zinsen.
- § 21. D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassen-Verwaltung.
- § 22. E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen.
- § 23. F. Kassenüberschuß aus 1893 ꝛ.

## Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle zu den §§ 10—23 seine Zustimmung ertheilen.

## Ausgaben.

## I. Kapitel.

## Allgemeiner Landesauswand.

- § 1. A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.
- § 2. B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.
- § 3. C. Wittwenkassen-Beiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer.

## II. Kapitel.

## Kosten der Verwaltung.

## A. Allgemeine Verwaltung.

## 1. Regierung.

- § 4. a) Gehalte.

## Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle zu den §§ 1—4 seine Zustimmung geben.

- § 5. b) Geschäftskosten.

## 2. Bürgermeistereien.

- § 6. a) Gehalte.
- § 7. b) Geschäftskosten.

## Antrag Nr. 6:

Genehmigung der §§ 5—7.

## 3. Bauamt.

- § 8. a) Gehalte.
- § 9. b) Geschäftskosten.

## B. Verwaltung des Innern.

## 1. Kosten der Gendarmerie.

- § 10. a) Gehalte.
- § 11. b) Geschäftskosten.

## 2. Medizinal- und Veterinärwesen.

- § 12. a) Gehalte.
- § 13. b) Geschäftskosten.

## 3. Armenwesen und Unterstützungen.

- § 14. a) Zuschuß zur Landarmenkasse.
- § 15. b) Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederwörresbach.
- § 16. c) Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen ꝛ.
- § 17. 4. Beförderung der Landwirthschaft.
- § 18. 5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes.

## 6. Straßen- und Eisenbahn-Baukosten.

- § 19. a) Unterhaltung der Staatsstraßen.
- § 20. b) Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrück.
- § 20a. c) Zuschuß zu den Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle.
- § 21. d) Zuschüsse zu Gemeinde-Begebauten.
- § 22. 7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen.
- § 23. 8. Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld.

## Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle zu den §§ 8 bis 23 seine Genehmigung ertheilen.

## C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

## 1. Hebung- und Kassenwesen.

- § 24. a) Gehalte.
- § 25. b) Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten.
- § 26. c) Geschäftskosten der Amtseinnahmer.

## 2. Belastungen und Schulden.

- § 27. a) Verzinsung der Schulden.
- § 28. b) Abtrag von Schulden.

## 3. Verwaltung des Staatsguts.

## a) Aufwand für die Forsten.

- § 29. α. Gehalte.
- § 30. β. Geschäftskosten.
- § 31. γ. Betriebs- und Verwaltungskosten.
- § 32. b) Verwaltung der Staatsjagden.
- § 33. c) Unterhaltung der Staatsgebäude.
- § 34. d) Neubau von Staatsgebäuden.
- § 35. e) Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden.

## Antrag Nr. 8:

Genehmigung der §§ 24 bis 35.

## 4. Katasterwesen.

- § 36. a) Gehalte.
- § 37. b) Geschäftskosten.
- § 38. c) Gebühren der Fortschreibungsbeamten.



## 5. Verwaltung der indirekten Steuern.

- § 39. a) Gehalte.  
 § 40. b) Geschäftskosten.  
 § 41. 6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer.

## III. Kapitel.

## Kosten der Rechtspflege.

## A. Gerichtsbehörden.

- § 42. 1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgerichte in Saarbrücken.  
 § 43. 2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher.

## 3. Amtsgerichte:

- § 44. a) Gehalte.  
 § 45. b) Geschäftskosten.  
 § 46. c) Gratifikationen für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden.

## B. Hypothekenamt:

- § 47. a) Gehalte.  
 § 48. b) Geschäftskosten.

## C. Gefängnisse und Strafanstalten.

- § 49. a) Gehalte.  
 § 50. b) Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen u.).  
 § 51. D. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze.

## Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle den Paragraphen 36—51 seine Zustimmung geben.

## IV. Kapitel.

## Kultus und Unterricht.

## A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.

- § 52. Gehalte und Funktionszulagen.

## B. Kirchenwesen.

- § 53. 1. Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche.

## 2. Gehalte und Gehaltszuschüsse:

- § 54. a) der katholischen Geistlichen.  
 § 55. b) des Landrabbiners.  
 § 56. c) Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst-  
 einkommens der katholischen Geistlichen und des Land-  
 rabbiners.  
 § 57. 3. Geschäftskosten.

## 4. Sonstige Ausgaben.

- § 58. a) Beitrag zum Domkapitel in Trier.  
 § 59. b) Unterstützung bei Neubauten und Hauptrepara-  
 turen von Kirchen und Pfarrhäusern u.

## C. Schulwesen.

- § 60. 1. Gymnasium in Birkenfeld.  
 § 61. 2. Zuschuß für die Realschule in Oberstein und Zdar.  
 § 62. 3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein.  
 § 63. 4. Zuschuß zum Landschulwesen.  
 § 64. 5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden.

Der Ausschuß ersucht das Großherzogliche Staats-  
 ministerium, die Regierung in Birkenfeld dahin anzuweisen,  
 den Betrag nicht mehr größtentheils zur Heranziehung  
 auswärtiger Lehrer zu verwenden, wie es bisher geschah,  
 sondern einheimische junge Leute, die sich dem Lehrfach  
 widmen wollen, mehr zu bedenken.

## Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle den §§ 52—64 seine Zustim-  
 mung erteilen.

## V. Kapitel.

Außerordentliche und unvorhergesehene  
Ausgaben.

- § 65. Zu Gehalts-Veränderungen und Zulagen.  
 § 66. Kosten der Militär-Aushebung.  
 § 67. Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß  
 der Krankenversicherung, Unfallversicherung, jowie In-  
 validitäts- und Altersversicherung der staatsseitig be-  
 schäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen  
 Personen.  
 § 68. Sonstige außerordentliche und unvorhergesehene  
 Ausgaben.

## Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle den §§ 65—68 einschließlich  
 seine Zustimmung geben.

Gegen die Schlußbemerkungen 1 bis 3 einschließlich  
 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt daher

## Antrag Nr. 12:

Genehmigung der Schlußbemerkungen 1 bis 3 einschl.

Nach Anhörung des Herrn Finanzministers und im  
 Einverständnis mit demselben glaubt der Ausschuß in  
 Hinblick auf die zur Zeit günstige Finanzlage des Fürsten-  
 thums, daß statt der in Aussicht genommenen Einkommen-  
 steuer von zwölf Monaten ein Betrag von jährlich neun  
 Monaten genügen wird, da selbst mit dieser verringerten  
 Hebung der Voranschlag mit einem Kassenüberschuß außer  
 dem Betriebskapital (90 000 M) von plus 235 000 M  
 schließen wird. Der Ausschuß beantragt deshalb

## Antrag Nr. 13:

Einstellung folgender Summen:

1894 . . . .	104 000 M
1895 . . . .	105 000 "
1896 . . . .	106 000 "

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Heinß.



# Anlage 74.

## Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Indem der Finanzausschuß die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. " " Herzogthum Oldenburg,
- C. " " Fürstenthum Lüneburg,
- D. " " " Birkenfeld,

wie solche aus den Berathungen und Beschlüssen des Landtags in erster Lesung hervorgegangen, für die zweite Lesung hierneben vorlegt, erlaubt er sich in Allgemeinen auf seine früheren Berichte und die darauf gefaßten Beschlüsse Bezug zu nehmen.

Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß es für angemessen und ausführbar erachtet, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden. Indem er daher einen dahin gehenden Vorschlag dem Landtage macht, legt er hierneben den Entwurf des Finanzgesetzes, wie solcher im Ausschusse unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars aufgestellt ist und in seinen Artikeln 1 und 2 wörtlich mit dem Finanzgesetz für 1891/93 übereinstimmt, vor, wobei bemerkt wird, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge, wie früher, nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind, was um so unbedenklicher erschien, als nach Art. 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei

der Berathung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollten.

Zugleich fügt der Ausschuß hierbei den Entwurf des bei Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich ganz dem früheren Modus anschließt. Ueber dieses Schreiben wird aber erst nach Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes Beschluß zu fassen sein.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Nr. 1:

der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Berathungen und Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind, auch in zweiter Lesung genehmigen.

Nr. 2:

der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1894/96 nebst Anlagen, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen in Folge zweiter Lesung der Voranschläge seine Zustimmung ertheilen.

Die Anlagen des Berichts sind im Vorzimmer des Landtags zur Einsicht ausgelegt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

# Anlage 75.

## Antrag

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1894/96.

L. Wegbauwesen.

Der Ausschuß beantragt, daß statt der ausgeworfenen Summen zu den folgenden §§ die nachstehenden Beträge eingestellt werden.

Zu § 74. Zuschuß zum Bau einer Chaussee Lönigen-Wachtum		1894	1895	1896
pro				
	M	3000	2000	2000

Zu § 75. desgl. zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Eversten-Friedrichsvehn	pro	1894	1895	1896				
		M 10000	10000	10000				
					Zu § 77. desgl. zum Bau von Chaussées in der Gemeinde Wieselstede			
					pro	1894	1895	1896
Zu § 76. desgl. zum Bau von Chaussées in der Gemeinde Holle		M 4000	3000	3000		M —	3000	3000

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Wenke.

## Anlage 76.

### Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für 1894/96.

Mit seinem Berichte, betr. die zweite Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 anzulegenden Voranschläge und die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes, hat der Finanzausschuß bereits den Entwurf des bei Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens vorgelegt und dabei bemerkt, daß der Entwurf sich ganz dem früher befolgten Modus anschließe.

Nachdem sodann die Voranschläge in zweiter Lesung mit der Aenderung angenommen worden, daß den Ausgaben zu den §§ 74, 75, 76 und 77 des Voranschlags für das Herzogthum im Ganzen 17000 M für 1894, 16000 M für 1895 und 10000 M für 1896 hinzu-

gehen, welche Aenderung übrigens noch im betr. Voranschlage und in der Anlage B zum Finanzgesetz zu berücksichtigen ist,

auch der Entwurf des Finanzgesetzes in der stattgefundenen ersten Lesung überall keine Beanstandung gefunden hat, kann der Ausschuß sich darauf beschränken, zu beantragen:

der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1894/96 nebst Anlagen — vorbehaltlich der Berücksichtigung der obgedachten Aenderung — auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

## Anlage 77.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag hierbei ergebenst zu überreichen:

I. Die nach den Beschlüssen des Landtags für die Jahre 1894, 1895 und 1896 festgestellten Voranschläge:

1. der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums (Nebenanlage I),
2. der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg (Nebenanlage II),
3. der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck (Nebenanlage III),

4. der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld (Nebenanlage IV);

II. Den vom Landtage angenommenen Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1894/96, welchem die Voranschläge in der bisher üblichen Form nach allgemeinen Rubriken beigelegt sind (Nebenanlage V). Es bleiben jedoch die unter Ziffer I angelegten Voranschläge mit den dazu getroffenen näheren Bestimmungen für die Verwendung und Innehaltung der zu den einzelnen Paragraphen bewilligten Mittel nach Artikel 196 § 1 des Staatsgrundgesetzes und § 2 des Finanzgesetzes maßgebend.

Im Einzelnen ist sodann zu diesen Voranschlägen nach den Beschlüssen des Landtags noch Folgendes zu bemerken:

### I. Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums betreffend:

Zu § 5 der Einnahmen. Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, das Konto-Korrent-Guthaben bei dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt — soweit es nicht den Betriebsfonds der Centralkasse umfaßt — einzuziehen und den Betrag zur Deckung der für die Landeskasse des Herzogthums benötigten Anleihen zu verwenden.

Zu §§ 7, 8 u. 9 der Einnahmen. Nachdem der Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums, wornach die Beiträge der Provinzen bestimmt sind: für das Herzogthum Oldenburg zu 79 %, das Fürstenthum Lübeck zu 14 % und das Fürstenthum Birkenfeld zu 7 %, vom Landtage angenommen worden und nachdem zu § 7 der Ausgaben für 1894 700 *M* hinzugesetzt sind, ergeben sich als Beiträge der Provinzen

	für 1894	1895	1896
zu § 7 .	124 583 <i>M</i>	125 610 <i>M</i>	174 590 <i>M</i>
" " 8 .	22 078 "	22 260 "	30 940 "
" " 9 .	11 039 "	11 130 "	15 470 "

Zu § 1 der Ausgaben. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, für eine würdigere Ausstattung des Sitzungssaales des Landtags, namentlich auch hinsichtlich der Beleuchtung, Sorge zu tragen.

Zu § 7 der Ausgaben hat der Landtag zufolge Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. November 1893 zur Deckung der restlichen Kosten der auf Veranlassung des Reichskanzlers am 1. Dezember d. J. im beschränkten Umfange stattgefundenen Viehzählung 700 *M* für 1894 hinzugesetzt.

### II. Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg betreffend.

Zu § 8 der Einnahmen. In Folge der Aenderung des Beitragsverhältnisses zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums erhöht sich der Antheil des Herzogthums an der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe um 7650 *M* jährlich und demnach der von den Einnahmen des Kapitels I in Abzug zu bringende Betrag auf 185 511,79 *M* jährlich.

Zu § 16 der Einnahmen. Der Landtag hat diesen § genehmigt, soweit nicht etwa durch die neue Begeordnung die Einnahme aus der Weggeldhebung fortfällt.

Zu § 3 der Ausgaben. Anstatt der im Entwurfe ausgeworfenen Beträge hat der Landtag die nach dem Voranschlage der Centralkasse zu deckenden Beträge von

124 583 <i>M</i>	für 1894,
125 610 "	1895 und
174 590 "	1896

bewilligt.

Zu § 14 der Ausgaben. Da der vorgelegte neue Normal-Etat für das Gendarmeriecorps noch nicht hat zur Berathung kommen können, hat der Landtag die gegen 1891/93 mehr geforderten 28955 *M* vorläufig absetzen zu müssen geglaubt.

Zu § 26 der Ausgaben. Der Landtag hat den Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschaftsgesellschaft auf 11 400 *M* jährlich erhöht, indem er außer den vorgeesehenen 1200 *M* für die landwirthschaftliche Kontrolstation weitere 1800 *M* jährlich für diese Kontrolstation bewilligt hat, jedoch unter der Bedingung, daß der Großh. Staatsregierung eine Gegenleistung von 1800 *M* aus den interessirten Kreisen nachgewiesen wird.

Zu § 30 der Ausgaben. Der Landtag hat den Voranschlagssummen in Rücksicht auf die beabsichtigte Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Delmenhorst für 1894 2550 *M* und je für 1895 und 1896 1800 *M* hinzugesetzt.

Zu § 32 der Ausgaben. Der Landtag hat von den in diesem Paragraphen für den Trabrennverein eingestellten 1800 *M* zu dem ausgesprochenen Zwecke nur 600 *M* jährlich bewilligt und beschloßen, daß der verbleibende Rest von 1200 *M* jährlich zum Besten der Pferdezucht auf der Geest und im gemischten Distrikte in der Weise verwendet werde, daß daraus in erster Linie Beihülfsen zum Ankauf zur Verbesserung der Zucht geeigneter Thiere gewährt werden, und zugleich die Großh. Staatsregierung ermächtigt, falls die für den zweiten Geestdistrikt ausgesetzten Prämien ganz oder theilweise, mangels geeigneter Thiere, nicht zur Verwendung gelangen, diese Ersparnisse zur Bildung bezw. Verstärkung eines Fonds zu bestimmen, der den Zweck hat, aus demselben den Ankauf von Stutentern und Stutfüllen zu unterstützen.

Ferner hat der Landtag die Anstellung des Expedienten Runge mit einem Gehalte von jährlich 1600 *M* genehmigt.

Zu § 33 der Ausgaben. 1. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Denkschrift über die Entwicklung der Kanalbauten vorzulegen.

2. Der Landtag hat den § 33 mit der Maßgabe genehmigt, daß von den zur Herstellung von Kanalwegen auf der Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne in den Voranschlag der Kanalbaukasse eingestellten 293 800 *M* nur 160 000 *M* zur Herstellung eines Kanalweges an der Südseite, in der Gemeinde Wardenburg und ebenso am sog. Schafdamme beginnend, Verwendung finden sollen, wogegen 124 800 *M*, welche aus den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben zu entnehmen sind, zum Zwecke eines Umbaues der Cäcilienbrücke zu Oldenburg und der zu 9000 *M* veranschlagte Zuschuß zu Abtorfungsarbeiten auf den Kanalwegen bewilligt sind.

Zu § 38 der Ausgaben. Der Landtag hat den § 38 unter der Voraussetzung angenommen, daß seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens 2500 *M* jährlich zu der Baugewerkschule geleistet wird.



Zu § 39 der Ausgaben. Der Landtag hat den § 39 unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Stadt Oldenburg einen jährlichen Zuschuß von 3000 *M* zu den Kosten des Oldenburgischen Kunstgewerbe-Vereins leistet.

Zu § 68 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem Amtsverband Zever zum Bau einer Chaussee von der Staatschaussee Sande-Zever über Koffhausen nach Langwerth, deren Kosten zu 100 000 *M*, und zum Bau einer Chaussee von der Amtschaussee Zever-Carolinensiel bei Uffenhausen über Midboge zur Landesgrenze gegen Verdum zum Anschlusse an eine im Kreise Wittmund im Bau begriffene Chaussee, deren Kosten 69 000 *M* betragen, ein Zuschuß von 25 % zur Gesamtsumme von 42 250 *M* zugesichert werde.

Zu den §§ 74, 75, 76 und 77 der Ausgaben. Der Landtag hat sich veranlaßt gesehen, anstatt der im Voranschlags-Entwurfe vorgesehenen Beträge folgende Zuschüsse zum Bau von Gemeinde-Chausseen zu bewilligen

Zu § 74, betr. die Chaussee Lönigen-Wachum, 3000 *M* für 1894 und je 2000 *M* für 1895 und 1896.

Zu § 75, betr. die Chaussee Eversten-Friedrichsvehn, 4000 *M* für 1894 und je 3000 *M* für 1895 und 1896.

Zu § 76, betr. die Chausseen in der Gemeinde Holle, für 1894/96 jährlich 10 000 *M*.

Zu § 77, betr. die Chausseen in der Gemeinde Wiefelstede, 3000 *M* jährlich für 1895 und 1896.

Zu § 98 der Ausgaben hat der Landtag unter Ermäßigung des behufs Anstellung eines evangelischen Geistlichen bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg ausgeworfenen Gehalts von 3000 *M* auf 1000 *M* nur bewilligt

18 046	<i>M</i>	für 1894,
17 006	"	1895 und
16 973	"	1896.

Zu § 105 der Ausgaben. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, in der Zusammensetzung des evangelischen Oberschulkollegiums der praktischen Pädagogik die berechnete Vertretung zu verschaffen.

Zu § 110 der Ausgaben hat der Landtag den eingestellten Zuschuß von 10 000 *M* jährlich unter der Bedingung bewilligt, daß für die Schüler der Stadt Oldenburg und für auswärtige Schüler das Schulgeld gleichmäßig festgesetzt wird.

Zu § 123 der Ausgaben hat der Landtag auf Antrag des Regierungs-Kommissars anstatt der ausgeworfenen 760 *M* 1000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 127 der Ausgaben hat der Landtag beschlossen, daß, falls die für die Jahre 1894/96 jährlich bewilligten 210 *M* in dem einen oder andern der genannten Jahre nicht zu dem bestimmten Zwecke zur Verwendung gelangen sollten, dieselben der Pestalozzistiftung zu überweisen sind.

Zu § 132 der Ausgaben. Behufs Gleichstellung des Schulgeldes beim Vehtaer Gymnasium mit dem-

**Anlagen.** XXV. Landtag.

jenigen der Gymnasien zu Oldenburg und Zever, nämlich zu 120 *M* für die Schüler aller Klassen, ist der Schulgeldentnahme 3275 *M* für 1894 und je 4200 *M* für 1895 und 1896 hinzugefügt und folgerweise ein Zuschuß von nur 22 126 *M* für 1894, 20 436 *M* für 1895 und 22 036 *M* für 1896 bewilligt.

Zu § 147 der Ausgaben. Die für Verzinsung der Landesschuld ausgeworfenen Summen erhöhen sich aus Anlaß des nicht zur Ausführung zu bringenden Schuldenabtrags um 3600 *M* für 1895 und 7200 *M* für 1896. Die Position ist somit festgestellt zu

1 613 096,20	<i>M</i>	für 1894,
1 629 133,58	"	1895 und
1 644 504,37	"	1896.

Der Landtag ersucht Großherzogl. Staatsregierung, in Zukunft die Zinsen sämtlicher Anleihen des Herzogthums im Voranschlage der Landeskasse in Ausgabe, dementsprechend auch die von der Eisenbahn-Verwaltung zu erstattenden Zinsen in Einnahme zu stellen.

Zu § 148 der Ausgaben. Der Landtag hat auf den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt, daß von einem Schuldenabtrag in der Finanzperiode 1894/96 abgesehen werde. Die zu dieser Position eingestellten 90 000 *M* jährlich sind demnach gestrichen.

Zu § 152 der Ausgaben. Da das in Aussicht genommene Gesetz, nach welchem die Staats- und Kron-güter auch nach dem Einkommen zu Gemeinde- und Schullasten angesetzt werden sollen, noch nicht zur Berathung gekommen ist, hat der Landtag die vorläufige Absetzung der desfalls eingestellten 20 000 *M* jährlich beschlossen. Die Position ermäßigt sich demnach auf 41 000 *M* jährlich.

Zu § 157 der Ausgaben. 1. Der Landtag hat die Bewilligung von Mitteln für den Umbau des Amtsdienstgebäudes in Brake zu einer Dienstwohnung und für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg abgelehnt und die vorläufige Absetzung der eingestellten Mittel für den Neubau des Amtsdienstgebäudes in Ellwürden, für den Neubau der Amtsdienstwohnung daselbst, für die Erweiterung der Amtsschließerei und Verlegung der Wohnung des Amtsschließers daselbst und für den Ankauf der Martens'schen Besitzung daselbst beschlossen, im Uebrigen aber den § 157 mit einer Ausgabe von 101 200 *M* für 1894, 90 300 *M* für 1895 und 64 600 *M* für 1896 genehmigt.

2. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, für größere Hochbauten nach Möglichkeit ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, und ferner: ihm in Zukunft nur Vorlagen auf Grund feststehender Pläne und Kostenanschläge zu machen.

Zu § 158 der Ausgaben. Der Landtag hat im Hinblick auf die bevorstehenden Regulativ-Verhandlungen das eingestellte Gehalt für einen neunten Förster mit



1800 *M* je für 1894 und 1895 und mit 2100 *M* für 1896 vorläufig abgesetzt und demnach nur bewilligt

für 1894 — 50 625 *M*  
 „ 1895 — 53 025 „ und  
 „ 1896 — 50 625 „

Zu § 179 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg abgelehnt und haben demnach die eingestellten 33 333 *M* 33 *S* im Voranschlage gestrichen werden müssen.

Zu § 180 der Ausgaben. Der Landtag hat sich auf nachträglichen Antrag des Reg.-Kommissars damit einverstanden erklärt, daß aus den Mitteln des § 180 auch Volksschullehrern und den Angehörigen verstorbenen Volksschullehrer vorübergehende Unterstützungen gewährt werden können.

### III. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck betreffend.

Zu § 10 der Einnahmen. In Folge der Aenderung des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums ermäßigt sich der Antheil des Fürstenthums an der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe um 10 200 *M* jährlich und demnach der von den Einnahmen des Kapitels I in Abzug zu bringende Betrag auf 35 700,33 *M* jährlich.

Zu § 1 der Ausgaben. Der Landtag hat anstatt der im Entwurfe ausgeworfenen Beträge die nach dem Voranschlage der Centralkasse zu deckenden Beträge von

22 078 <i>M</i>	für 1894,
22 260 „	„ 1895 und
30 940 „	„ 1896

bewilligt.

Zu § 7 der Ausgaben. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit den Gemeinden eine Beihilfe aus der

Oldenburg, 1893 Dezember 21.

Der Präsident.

Roggemann.

Der Schriftführer.

J. B.

Kohde.

Staatskasse zu gewähren ist für die Gehalte der Gemeindevorsteher in Rücksicht auf die von diesen im staatlichen Interesse auszuführenden Arbeiten.

### IV. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld betr.

Zu § 2 der Einnahmen. Der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen zwecks Einführung der in den benachbarten Preussischen Bezirken geltenden Bestimmungen über die Schonzeit des Wildes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Zu § 4 der Einnahmen. In Folge der Aenderung des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums erhöht sich der Antheil des Fürstenthums an der zur Sustentation des Großh. Hauses bestimmten Summe auf 2550 *M* jährlich und demnach der von den Einnahmen des Kapitels I in Abzug zu bringende Betrag auf 33 787,88 *M* jährlich.

Zu § 12 der Einnahmen. Der Landtag hat beschlossen, anstatt der in Aussicht genommenen 12 Monat Einkommensteuer nur einen Betrag von 9 Monat zur Erhebung zu genehmigen. Demgemäß sind nur in Einnahmen gestellt:

104 000 <i>M</i>	für 1894
105 000 „	„ 1895 und
106 000 „	„ 1896.

Zu § 1 der Ausgaben. Der Landtag hat anstatt der im Entwurfe eingestellten Beträge die nach dem Voranschlage der Centralkasse zu deckenden Beträge von

11 039 <i>M</i>	für 1894,
11 130 „	„ 1895,
15 470 „	„ 1896

bewilligt.

Im Uebrigen erlaubt sich der Landtag auf die Verhandlungen bei Feststellung der Voranschläge ergebnis Bezug zu nehmen.

Nach Seite 496 folgen Bogen A bis F (Seiten I bis XLI).



# Nebenanlage I zu Anlage 77.

## Voranschlag

der

# Central-Einnahmen und Ausgaben

des

## Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.



§	I. Einnahmen.	1894.	1895.	1896.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/97:			
1.	a. an der Reichs-Wechselstempelsteuer . . . . .	260	260	260
2.	b. an den Zoll- und Tabaksteuer-Ueberschüssen . . . . .	1 600 000	1 600 000	1 600 000
3.	c. an der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere u. . . . .	160 000	160 000	160 000
4.	d. von der Branntweinsteuer . . . . .	650 000	650 000	650 000
5.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums . . . . .	213 300	213 300	213 300
6.	C. Vermischte Einnahmen . . . . .	13 440	13 440	13 440
	D. Beiträge der Provinzen:			
7.	a. Herzogthum Oldenburg 79% . . . . .	124 583	125 610	174 590
8.	b. Fürstenthum Lübeck 14% . . . . .	22 078	22 260	30 940
9.	c. Fürstenthum Birkenfeld 7% . . . . .	11 039	11 130	15 470
	Zusammen	2 794 700	2 796 000	2 858 000
	<b>II. Ausgaben.</b>			
1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld . . . . .	2 100	2 100	53 000
2.	B. Das Staatsministerium . . . . .	90 000	90 000	90 000
	C. Centralbehörden und Anstalten:			
	a. Das Archiv.			
3.	1. Gehalte . . . . .	9 400	9 400	9 600
4.	2. Geschäftskosten . . . . .	1 600	1 600	1 600
	b. Das statistische Bureau.			
5.	1. Gehalte und Vergütungen . . . . .	14 300	14 300	14 300
6.	2. Geschäftskosten . . . . .	4 255	4 335	4 255
7.	3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen . . . . .	2 200	3 900	14 920
8.	c. Die Wittwenkasse . . . . .	33 000	33 000	33 000
9.	d. Die Nchungs-Kommission . . . . .	1 050	1 050	1 050
10.	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben . . . . .	2 550 000	2 550 000	2 550 000

§	II. Ausgaben.	1894.	1895.	1896.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
11.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten . . . . .	65 500	65 500	65 500
12.	F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs . .	300	300	300
13.	G. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	20 995	20 515	20 475
14.	H. Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen .	—	—	—
	Zusammen	2 794 700	2 796 000	2 858 000

### Anmerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 *M* aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse angewiesener aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen etc. die Beträge solcher Ausgaben.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahr der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist hinsichtlich der nicht aus Gehalten bestehenden Positionen gestattet.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu § 10 der Ausgaben (Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs) ausgeworfenen Summen nicht ausreichen und die außerordentlichen Ausgaben (§ 13) nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diesen aus den Einnahmen unter §§ 2 bis 4 zu decken.
4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 13 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90 000 *M* für die Finanzperiode zu erhöhen.
5. Wenn keine Beiträge der Provinzen (Einnahme §§ 7 bis 9) erforderlich sein sollten, und ein Ueberschuß der übrigen Einnahmen über die Ausgaben entsteht, so ist dieser Kassenüberschuß bis zum Gesamtbetrage von höchstens 1 530 000 *M* für die Finanzperiode, unter Verrechnung zu § 14 der Ausgaben an die Landeskassen der Provinzen nach dem für die nächste Quoten-Periode 1894/99 festgestellten Beitrags-Verhältniß zu vertheilen, gemäß Artikel 180 § 3, Artikel 195 § 4 Ziff. 1 des Staatsgrundgesetzes und § 8 der Anlage I zu demselben.

## Nebenanlage II zu Anlage 77.

---

**Voranschlag**

der

**Einnahmen und Ausgaben**

des

**Herzogthums Oldenburg**

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.  

---

---



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
	A. In eigener Verwaltung.						
1.	Von den Forsten (Rohertrag) . . . . .	200 000	—	200 000	—	200 000	—
	B. In Zeitpacht.						
2.	1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder	530 000	—	530 000	—	530 000	—
3.	2. Von Fischereien in Gewässern des Staats . .	900	—	900	—	900	—
	C. In Erbpacht.						
4.	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzinß u.	62 800	—	62 800	—	62 800	—
5.	D. Grundherrliche Gefälle . . . . .	248 300	—	248 100	—	247 400	—
	E. Vom veräußerten Staatsgut.						
6a.	1. a) Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6 b) . . . . .	4 500	—	3 500	—	3 500	—
6b.	1. b) Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehe- maligen Herrschaft Varel . . . . .	1 093	—	—	—	—	—
7.	Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsätze des § 181 § 1 des Staatsgrund- gesetzes nicht unterworfen sind . . . . .	17 800	—	15 400	—	13 000	—
	Zusammen	1 065 393	—	1 060 700	—	1 057 600	—
8.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Groß- herzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . .	185 511	79	185 511	79	185 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	879 881	21	875 188	21	872 088	21
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme an Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.</b>						
9.	A. Von Gewerbs-Recognitionen . . . . .	60 000	—	60 000	—	60 000	—
	B. Von Sporteln und Gebühren.						
10.	1. der oberen Verwaltungsbehörden . . . . .	21 000	—	21 000	—	21 000	—
11.	2. der Aemter . . . . .	82 000	—	82 000	—	82 000	—
12.	3. der Kollegialgerichte . . . . .	25 000	—	25 000	—	25 000	—
13.	4. der Amtsgerichte . . . . .	340 000	—	340 000	—	340 000	—
14.	5. der Hypothekämter . . . . .	2 500	—	500	—	—	—
15.	6. Jagdscheingebühren . . . . .	16 600	—	16 600	—	16 600	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
16.	C. Ertrag von den Chausseen . . . . .	75 000	—	75 000	—	75 000	—
17.	D. Ertrag von den Eisenbahnen. (Betriebs-Ueberschuß) . . . . .	1 185 000	—	1 185 000	—	1 185 000	—
18.	E. Weg-, Brücken- und Fährgelder . . . . .	2 810	—	2 930	—	2 970	—
19.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .	22 800	—	22 800	—	22 800	—
20.	G. Strafgeelder . . . . .	22 000	—	22 000	—	22 000	—
	Einnahme des Kapitels II	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
<b>III. Kapitel.</b>							
<b>Einnahme von den Steuern.</b>							
A. Direkte Steuern.							
21.	1. Grundsteuer . . . . .	764 000	—	764 000	—	764 000	—
22.	2. Gebäudesteuer . . . . .	190 000	—	192 800	—	195 600	—
23.	3. Einkommensteuer . . . . .	1 090 000	—	1 095 000	—	1 100 000	—
24.	4. Erbschaftsteuer . . . . .	95 000	—	95 000	—	95 000	—
B. Indirekte Steuern.							
25.	Stempelgebühren . . . . .	100 000	—	100 000	—	100 000	—
	Einnahme des Kapitels III	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
<b>IV. Kapitel.</b>							
<b>Vermischte Einnahmen.</b>							
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .	90 000	—	90 000	—	90 000	—
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fond der Kommande Bolelesch und des ehe- maligen Schilder'schen Lehens . . . . .	16 260	—	16 270	—	16 270	—
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank. . . . .	25 000	—	25 000	—	25 000	—
29.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen u. . . . .	5 800	—	5 800	—	5 800	—
30.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1893 und rückwärts . . . . .	3 025 000	—	—	—	—	—
31.	F. Aus Anleihen . . . . .	783 900	—	130 800	—	125 800	—
32.	G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . . .	102 798	79	64 661	79	37 921	79
	Einnahme des Kapitels IV	4 048 758	79	332 531	79	300 791	79

Kap.		1894.		1895.		1896.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	<b>Wiederholung sämtlicher Einnahmen.</b>						
I.	Vom Staatsgut . . . . .	879 881	21	875 188	21	872 088	21
II.	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc., für den Gebrauch von Staatsanstalten zc. . . . .	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
III.	Von den Steuern . . . . .	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	4 048 758	79	3 325 531	79	3 007 791	79
	Im Ganzen	9 022 350	—	5 307 350	—	5 279 850	—
	<b>B. Ausgaben.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>						
§	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau).						
1.	a) Gehalte . . . . .	187 650	—	188 050	—	188 050	—
2.	b) Geschäftskosten . . . . .	54 060	—	54 900	—	54 900	—
3.	B. Beitrag zur Centrakasse des Großherzogthums . . . . .	124 583	—	125 610	—	174 590	—
4.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfl. Bentind'schen Familien-Fideikommisses . . . . .	5 978	57	5 978	57	5 978	57
5.	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer . . . . .	75 000	—	75 000	—	75 000	—
6.	E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen zc. der Zoll- und Steuerbeamten. . . . .	121 200	—	121 200	—	121 200	—
7.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten . . . . .	29 387	—	29 387	—	29 387	—
8.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . . .	18 030	—	17 970	—	18 030	—
9.	G. Subvention für die Redaction der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg . . . . .	600	—	600	—	600	—
	Ausgabe des Kapitels I	616 488	57	618 695	57	667 735	57
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung des Innern.</b>						
	A. Die Aemter.						
10.	a) Gehalte . . . . .	128 740	—	128 740	—	128 740	—
11.	b) Geschäftskosten . . . . .	119 200	—	119 200	—	119 200	—
12.	c) Kosten der Amtsgefängnisse . . . . .	17 000	—	17 000	—	17 000	—
13.	B. Landeshoheit . . . . .	500	—	500	—	500	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit.</b>						
14.	a) das Gendarmeriecorps . . . . .	135 219	—	135 219	—	135 219	—
15.	b) Gehalt des Polizei-Expedienten . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
16.	c) Geschäftskosten . . . . .	1 550	—	1 550	—	1 550	—
	<b>D. Medicinal- und Veterinair-Wesen.</b>						
17.	a) Gehalte . . . . .	17 500	—	17 500	—	17 500	—
18.	b) Zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts in Oldenburg und zu den Kosten des Unterrichts in demselben, sowie Zuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammen . . . . .	4 500	—	4 500	—	4 500	—
19.	c) Irrenheilanstalt in Wehnen . . . . .	18 000	—	14 800	—	11 700	—
20.	d) Kosten der Medicinalpolizei . . . . .	17 000	—	17 000	—	17 000	—
21.	e) Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
22.	f) Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“.	6 000	—	6 000	—	6 000	—
23.	g) Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	<b>E. Armenwesen.</b>						
24.	Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten . . . . .	6 540	—	6 540	—	6 540	—
	<b>F. Landesökonomie-Wesen.</b>						
25.	a) Geschäftskosten der Ablösungsbehörden . . . . .	720	—	550	—	550	—
26.	b) Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts-Gesellschaft . . . . .	11 400	—	11 400	—	11 400	—
27.	c) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel . . . . .	27 100	—	25 000	—	25 000	—
28.	d) Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule . . . . .	5 600	—	5 600	—	5 600	—
29.	e) zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern . . . . .	1 000	—	1 000	—	1 000	—
30.	f) Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen . . . . .	5 100	—	8 700	—	7 200	—
31.	g) Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1894 in Berlin stattfindenden Ausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft . . . . .	10 000	—	—	—	—	—
32.	h) zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber . . . . .	38 500	—	38 500	—	38 500	—
33.	i) Zuschuß an die Kanalbaukasse . . . . .	240 230	—	202 420	—	187 150	—
34.	k) Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung . . . . .	9 250	—	9 250	—	9 250	—
35.	l) Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreiher . . . . .	1 650	—	1 650	—	1 650	—
36.	m) Zur Förderung der Bienenzucht . . . . .	300	—	300	—	300	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	℔	M	℔	M	℔
	<b>G. Handel und Gewerbe.</b>						
37.	a) Zuschüsse für Gewerbe- und Handels-Vereine, für die Gewerbeschule in Oldenburg und für gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	4 600	—	4 600	—	4 600	—
38.	b) Zuschuß für die zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule zu erweiternde jetzige Baugewerkschule in Oldenburg . . . . .	44 800	—	10 000	—	10 000	—
39.	c) Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein . . . . .	9 000	—	13 000	—	13 000	—
40.	d) Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfkesselanlagen . . . . .	8 300	—	8 300	—	8 300	—
	<b>H. Bauwesen.</b>						
	a) Direktion.						
41.	1. Gehalte . . . . .	28 200	—	28 200	—	28 200	—
42.	2. Geschäftskosten . . . . .	6 600	—	6 600	—	6 600	—
	b. Bezirksofficialen.						
43.	1. Gehalte . . . . .	58 300	—	58 300	—	58 300	—
44.	2. Geschäftskosten . . . . .	18 000	—	18 000	—	18 000	—
	<b>J. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes.</b>						
45.	a) Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken . . . . .	47 800	—	46 600	—	38 700	—
46.	b) Zur Begrüppung der Schlickwatts an den Jade- und Seeküsten . . . . .	14 680	—	14 680	—	14 680	—
47.	c) Erhaltung der Insel Wangerooge . . . . .	2 700	—	2 700	—	2 700	—
48.	d) Unterhaltung der Ellenserdammer Siele und Sieltiefe . . . . .	1 300	—	2 100	—	600	—
49.	e) Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Jade und Hunte . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
50.	f) Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	<b>K. Schifffahrtswesen.</b>						
51.	a) Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserfchout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtsfachen. . . . .	5 350	—	5 350	—	5 350	—
52.	b) Die Navigationschule zu Elsfleth . . . . .	17 728	—	17 728	—	17 728	—
53.	c) Zuschuß an die Fedderwarder Lootfengesellschaft zu Blexen . . . . .	600	—	600	—	600	—
54.	d) Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken . . . . .	1 844	—	1 844	—	1 844	—

Anlagen. XXV. Landtag.

B



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
55.	e) Die Hafenanstalten . . . . .	34 224	—	13 435	—	17 970	—
56.	f) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs . . . . .	72 800	—	40 800	—	40 800	—
57.	g) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburgs vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich . . . . .	19 700	—	19 700	—	19 700	—
58.	h) Für die Korrektion der unteren Hunte von der Stadt Oldenburg bis zur Mündung . . . . .	286 100	—	350 000	—	350 000	—
59.	i) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Unterweser einschließlich der Huntemündung . . . . .	28 700	—	28 700	—	28 700	—
60.	k) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Dchtum . . . . .	9 000	—	9 000	—	9 000	—
61.	l) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf den Nebenflüssen der Ems . . . . .	4 850	—	4 850	—	4 850	—
62.	m) Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schiffahrt . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
	<b>L. Wegbauwesen.</b>						
	<b>I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.</b>						
63.	1. Vergütungen der Wegwärter, der Weggelds-erheber und eines Brückenwärters . . . . .	46 550	—	47 200	—	46 550	—
64.	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen, einschließlich der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindewegen, imgleichen einiger Grenzbrücken . . . . .	240 000	—	240 000	—	240 000	—
	<b>II. Anlegung neuer Staatswege.</b>						
65.	1. Zum Bau einer Chaussée von Friesoythe nach Ellerbrof . . . . .	23 600	—	—	—	—	—
66.	2. Zum Bau einer Chaussée von Osternburg über Neuenwege bis zur Holler Gemeindegrenze . . . . .	—	—	35 000	—	32 500	—
	<b>III. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Weg- und Brückenbauten.</b>						
67.	1. Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amtsver-bande Varel . . . . .	3 000	—	—	—	—	—
68.	2. Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amtsver-bande Sever . . . . .	30 000	—	30 000	—	30 000	—
69.	3. Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amtsver-bande Westerstede . . . . .	30 000	—	30 000	—	30 000	—
70.	4. Zuschuß zum Bau von Chausséen in der Ge-meinde Berne . . . . .	25 820	—	25 000	—	25 000	—
71.	5. Zuschuß zum Bau von Chausséen in der Ge-meinde Neuenhundertorf . . . . .	20 000	—	20 000	—	17 500	—
-	6. Zuschuß zum Bau einer Chaussée in der Ge-meinde Warfleth . . . . .	10 000	—	2 300	—	—	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
73.	7. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hude bis Neumühlen . . . . .	3 000	—	1 125	—	—	—
74.	8. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Löningen-Wachtum . . . . .	3 000	—	2 000	—	2 000	—
75.	9. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Eversten-Friedrichsvehn . . . . .	4 000	—	3 000	—	3 000	—
76.	10. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Hulle . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
77.	11. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Wieselstede . . . . .	—	—	3 000	—	3 000	—
78.	12. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Altjührden-Spohle . . . . .	—	—	—	—	2 000	—
79.	13. Zuschuß zum Bau einer Amts-Chaussee Lohne-Märschendorf-Karum . . . . .	—	—	—	—	2 000	—
80.	14. Sonstige Zuschüsse . . . . .	4 000	—	4 000	—	4 000	—
	<b>M. Vermischte Ausgaben.</b>						
81.	a) Kosten der Visitationen der Behörden . . . . .	200	—	200	—	200	—
82.	b) Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte . . . . .	2 800	—	2 800	—	2 800	—
83.	c) Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Bogtsdienstes . . . . .	270	—	270	—	270	—
84.	d) Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger . . . . .	1 400	—	1 400	—	1 400	—
85.	e) Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen . . . . .	1 320	—	1 320	—	1 320	—
86.	f) Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts . . . . .	2 600	—	2 200	—	2 200	—
87.	g) Kosten der Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Ministerialgebäude . . . . .	450	—	400	—	400	—
88.	h) Zur Unterhaltung des dem Staate verbliebenen eingeebneten Dünenterrains und zur Herrichtung von Bauplätzen auf der Insel Wangerooge . . . . .	5 300	—	4 300	—	4 300	—
	Ausgabe des Kapitels II	2026 485	—	1954 921	—	1925 111	—
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung der Justiz.</b>						
	<b>A. Rechtspflege.</b>						
	<b>I. Gehalte.</b>						
89.	1. beim Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft . . . . .	46 400	—	46 400	—	46 400	—
90.	2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten . . . . .	273 428	—	273 728	—	274 528	—
	<b>II. Geschäftskosten.</b>						
91.	1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts . . . . .	40 329	—	40 329	—	40 329	—
92.	2. der Amtsgerichte . . . . .	144 800	—	146 600	—	146 500	—

B\*



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
93.	B. 1. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten=Aufwand der Hypothekenämter .	3 125	—	3 125	—	—	—
94.	2. Kosten der Einführung einer neuen Grundbuchordnung . . . . .	11 800	—	6 100	—	1 000	—
	C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.						
	a) Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Vechta.						
95.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .	61 500	—	61 500	—	61 500	—
96.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	75 840	—	61 990	—	58 590	—
	b) Gefängnißanstalt in Oldenburg.						
97.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .	8 358	—	8 238	—	8 238	—
98.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	18 046	—	17 006	—	16 973	—
	D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Vechta.						
99.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .	2 965	—	2 965	—	2 965	—
100.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	6 160	—	6 010	—	6 010	—
101.	E. Zu den Kosten der Standesämter . . . . .	2 230	—	2 230	—	2 230	—
	Summe des Kapitels III	694 981	—	676 221	—	665 263	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.</b>						
	A. Allgemeine Ausgaben.						
102.	1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession . . . . .	900	—	900	—	900	—
103.	2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummens-Instituts in Wildeshausen . . . . .	3 800	—	3 800	—	3 800	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchensachen.						
104.	Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche . . . . .	48 600	—	48 600	—	48 600	—
	II. Schulwesen.						
	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.						
105.	a) Gehalte und Vergütungen . . . . .	10 600	—	10 600	—	10 800	—
106.	b) Geschäftskosten . . . . .	1 700	—	1 700	—	1 700	—
107.	2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Sever . . . . .	332	14	332	14	332	14
	3. Höhere Lehranstalten.						
108.	a) Gymnasium in Oldenburg . . . . .	32 005	—	28 905	—	28 905	—
109.	b) Mariengymnasium zu Sever . . . . .	26 514	—	24 954	—	24 954	—
110.	c) Oberrealschule in Oldenburg . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
111.	d) Bürgerschule in Barel . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
112.	e) Rektorschule in Delmenhorst . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
113.	f) Bürgerschule in Elsfleth . . . . .	900	—	900	—	900	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
114.	g) Bürgerschule in Brake . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
115.	h) Bürgerschule in Berne . . . . .	600	—	600	—	600	—
116.	i) Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen	900	—	900	—	900	—
	<b>4. Volksschulwesen.</b>						
117.	a) Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . .	56 934	—	55 849	—	56 029	—
118.	b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
119.	c) Zur Remuneration von Hilfslehrern . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
120.	d) Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . .	76 725	—	76 725	—	76 725	—
121.	e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer . . . . .	108 110	63	108 110	63	108 110	63
122.	f) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer . . . . .	2 300	—	2 300	—	2 300	—
123.	g) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren . . . . .	1 000	—	1 000	—	1 000	—
124.	h) Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden . . . . .	59 000	—	59 000	—	59 000	—
125.	i) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen . . . . .	1 800	—	1 800	—	1 800	—
126.	k) Beihilfen für Industrieschulen . . . . .	8 700	—	8 900	—	9 100	—
127.	l) Zur Beförderung der Teilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrer-Konferenzen	210	—	210	—	210	—
128.	m) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . .	108 000	—	108 000	—	108 000	—
	<b>C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.</b>						
	<b>I. Kirchenwesen.</b>						
129.	Vauschumme zur Subvention der katholischen Kirche . . . . .	22 635	—	22 635	—	22 635	—
	<b>II. Schulwesen.</b>						
	<b>1. Katholisches Oberschulkollegium zu Bockta.</b>						
130.	a) Gehalte . . . . .	1 700	—	1 700	—	1 700	—
131.	b) Geschäftskosten . . . . .	1 600	—	1 550	—	1 550	—
132.	2. Gymnasium zu Bockta . . . . .	22 126	—	20 436	—	22 036	—
	<b>3. Volksschulwesen.</b>						
133.	a) Das Schullehrer-Seminar zu Bockta . . . . .	13 505	—	13 505	—	13 505	—
134.	b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer . . . . .	950	—	950	—	950	—
135.	c) Zur Remuneration von Hilfslehrern . . . . .	200	—	200	—	200	—
136.	d) Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . .	30 825	—	30 825	—	30 825	—
137.	e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer	18 867	—	18 867	—	18 867	—
138.	f) Beihilfen für einzelne Schulgemeinden . . . . .	36 000	—	36 000	—	36 000	—
139.	g) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen . . . . .	500	—	500	—	500	—
140.	h) Beihilfen für Industrieschulen . . . . .	3 500	—	3 500	—	3 500	—
141.	i) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer . . . . .	400	—	400	—	400	—
142.	k) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren . . . . .	800	—	800	—	800	—
143.	l) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . .	34 000	—	34 000	—	34 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
144.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . . .	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Kapitel IV zusammen	759 438	77	752 153	77	754 333	77
	<b>V. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung der Finanzen.</b>						
	A. Die Amtseinknehmer.						
145.	a) Gehalte . . . . .	53 400	—	53 400	—	53 400	—
146.	b) Geschäftskosten . . . . .	16 500	—	16 500	—	16 500	—
	B. Verwaltung der Landesschuld und der Kauttionen.						
	a) Landesschuld.						
147.	1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe	1 613 096	20	1 629 133	58	1 644 504	37
148.	2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe) . . . . .	—	—	—	—	—	—
	b) Kauttionen der Kassenbeamten.						
149.	1. Zur Verzinsung derselben . . . . .	13 750	—	13 500	—	13 250	—
150.	2. Abtrag derselben . . . . .	—	—	—	—	—	—
151.	c) Geschäftskosten . . . . .	1 850	—	1 850	—	1 850	—
	C. Verwaltung des Staatsguts.						
152.	a) Öffentliche und Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten . . . . .	41 000	—	41 000	—	41 000	—
153.	b) Gehalte der Domonialbeamten . . . . .	14 000	—	14 000	—	14 000	—
154.	c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten . . . . .	22 400	—	23 765	—	21 415	—
	d) Baukosten.						
155.	1. Allgemeine Baukosten . . . . .	8 700	—	8 700	—	8 700	—
156.	2. Für den speciellen Bauetat . . . . .	45 000	—	45 000	—	45 000	—
157.	3. Neubauten . . . . .	101 200	—	90 300	—	64 600	—
	e) Forstwesen.						
158.	1. Gehalte . . . . .	50 625	—	53 025	—	50 625	—
159.	2. Geschäftskosten beim Forstwesen . . . . .	10 400	—	10 000	—	10 000	—
160.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1894 bis 1897 . . . . .	62 000	—	62 000	—	62 000	—
161.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke . . . . .	6 900	—	6 900	—	6 900	—
162.	5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . . . . .	1 093	—	—	—	—	—
163.	f) Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts . . . . .	4 200	—	4 200	—	4 200	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	3	M	3	M	3
164.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer. . . . .	11 860	—	9 960	—	9 960	—
165.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	1 700	—	450	—	450	—
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen.						
166.	a) Gehalte . . . . .	57 500	—	57 500	—	57 500	—
167.	b) Geschäftskosten . . . . .	16 877	—	17 527	—	17 527	—
168.	c) Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hülfsarbeiter . . . . .	4 000	—	5 000	—	7 000	—
	G. Vermischte Ausgaben.						
169.	a) Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise- Berechtigungen . . . . .	10 312	38	10 312	38	10 312	38
170.	b) Zurückertattungen auf Pachtgelder, Sporteln u.	2 400	—	2 400	—	2 400	—
171.	c) Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse . . . . .	7 475	—	7 475	—	7 475	—
172.	d) Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer- Verwaltung . . . . .	41 200	—	41 200	—	41 200	—
	Ausgabe des Kapitels V	2219 438	58	2225 097	96	2211 768	75
	<b>VI. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
	A. Vermischte Ausgaben.						
173.	a) Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .	1 200	—	2 400	—	4 200	—
174.	b) Zur voranschüßweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregu- lierungen u., und wegen Ausführung von Pacht- bedingungen . . . . .	5 400	—	5 400	—	5 400	—
175.	c) Kosten in Militairangelegenheiten . . . . .	2 100	—	2 100	—	2 100	—
176.	d) Zur Anschaffung des Schreib- u. Papiers u. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
177.	e) Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Denunciantengebühren) . . . . .	1 080	—	1 080	—	1 080	—
178.	f) Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen . . . . .	12 250	—	12 750	—	13 250	—
179.	g) Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—
180.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	29 872	75	30 050	70	29 857	91
	Kapitel VI zusammen	61 902	75	63 780	70	65 887	91

Kap.		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
<b>Wiederholung sämtlicher Ausgaben.</b>							
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	616 488	57	618 695	57	667 735	57
II.	Verwaltung des Innern . . . . .	2 026 485	—	1 954 921	—	1 925 111	—
III.	Verwaltung der Justiz . . . . .	694 981	—	676 221	—	665 263	—
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	759 438	77	752 153	77	754 333	77
V.	Verwaltung der Finanzen . . . . .	2 219 438	58	2 225 097	96	2 211 768	75
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	61 902	75	63 780	70	65 887	91
Gesamtbetrag der Ausgaben		6 378 734	67	6 290 870	—	6 290 100	—

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfond der Landesklasse des Herzogthums gehen 600 000 M aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgelookter Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.
3. Zu § 162 der Ausgaben steht neben den zu § 6 b der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern der-

jenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1891/93 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa disponibel bleibt.

4. Zu § 171. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die zu 400 M veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.
5. Zu § 180. Diese Position kann aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von 135 000 M für die Finanzperiode erhöht werden.

## Nebenanlage III zu Anlage 77.

## Voranschlag

der

## Einnahmen und Ausgaben

des

## Fürstenthums Lübeck

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>Kapitel I.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.						
1.	I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung) . . . . .	1 000	—	1 000	—	1 000	—
2.	II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag) . . . . .	160 000	—	160 000	—	160 000	—
3.	III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag) . . . . .	6 500	—	6 500	—	6 500	—
4.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . . . .	23 000	—	23 000	—	23 000	—
5.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien . . . . .	70 000	—	69 900	—	69 800	—
	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.						
	I. Ständige Gefälle.						
6.	1. in baarem Gelde . . . . .	113 200	—	113 000	—	112 700	—
7.	2. in Naturalien . . . . .	245	—	245	—	245	—
8.	II. Unständige Gefälle . . . . .	80	—	80	—	80	—
9.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .	7 000	—	7 000	—	7 000	—
	Summa:	381 025	—	380 725	—	380 325	—
10.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronsguts auf das Fürstenthum Lüneburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .	35 700	33	35 700	33	35 700	33
	Bleibt Einnahme-Kapitel I:	345 324	67	335 024	67	344 624	67
	<b>Kapitel II.</b>						
	<b>Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren etc.</b>						
11.	A. Gewerbsrekognitionen . . . . .	4 400	—	4 400	—	4 400	—
	B. Sporteln und Gebühren						
12.	I. der Verwaltungsbehörden . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
13.	II. der Amtsgerichte . . . . .	45 000	—	45 000	—	45 000	—
14.	C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .	3 900	—	3 900	—	3 900	—
15.	D. Strafgeelder mit Einschluß des Erlöses aus konfiscirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstjachen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Kapitel II Summa:	63 300	—	63 300	—	63 300	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>Kapitel III.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern.						
16.	I. Grundsteuer . . . . .	50 490	—	50 490	—	50 490	—
17.	II. Einkommensteuer . . . . .	119 000	—	120 000	—	121 000	—
18.	III. Erbschaftsteuer . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
19.	B. Indirekte Steuern: vacant.						
	Kapitel III Summa:	177 490	—	178 490	—	179 490	—
	<b>Kapitel IV.</b>						
	<b>Vermischte Einnahmen.</b>						
20.	A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen sowie Conto-Cor- rent-Zinsen . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
21.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung . . . . .	256	80	256	80	256	80
22.	C. Zur Erstattung kommende Strafvoll- streckungskosten . . . . .	100	—	100	—	100	—
23.	D. Kassenüberschuß aus 1893 . . . . .	326 000	—	—	—	—	—
24.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Kapitel IV Summa:	336 356	80	10 356	80	10 356	80
	<b>Wiederholung sämtlicher Einnahmen.</b>						
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .	345 324	67	345 024	67	344 624	67
II.	Einnahme an Gewerbsreognitionen, Sporteln u. . . . .	63 300	—	63 300	—	63 300	—
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .	177 490	—	178 490	—	179 490	—
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	336 356	80	10 356	80	10 356	80
	Summa aller Einnahmen	922 471	47	597 171	47	597 771	47
	<b>B. Ausgabe.</b>						
	<b>Kapitel I.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesaufwand.</b>						
§							
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzog- thums . . . . .	22 078	—	22 260	—	30 940	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . .	32 550	50	32 550	50	32 550	50
3.	C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaats- diener und Volksschullehrer . . . . .	10 500	—	10 500	—	10 500	—

C\*

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
4.	D. Reservierte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Septbr. 1866 erworbenen Gebietstheile . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
5.	E. Für die öffentliche Bibliothek . . . . .	720	—	720	—	720	—
	Kapitel I Summa:	77 848	50	78 030	50	86 710	50
	<b>Kapitel II.</b>						
	<b>Kosten der Verwaltung.</b>						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	Regierung.						
6.	1. Gehalte . . . . .	48 747	60	48 747	60	48 747	60
7.	2. Geschäftskosten . . . . .	15 500	—	15 500	—	15 500	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	I. Polizei.						
8.	1. Kosten der Gendarmerie . . . . .	20 850	—	20 850	—	20 850	—
9.	2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten für die Detention von Korrektionären in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta . . . . .	5 500	—	5 500	—	5 500	—
	II. Medizinal- und Veterinärwesen.						
10.	1. Gehalte . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
11.	2. Geschäftskosten . . . . .	3 400	—	3 400	—	3 400	—
12.	III. Armenwesen . . . . .	11 044	65	11 044	65	11 044	65
13.	IV. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
14.	V. Beförderung des Gewerbes . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	VI. Wegebauwesen.						
15.	1. Gehalte . . . . .	14 512	—	14 512	—	14 512	—
16.	2. Geschäftskosten . . . . .	4 900	—	4 900	—	4 900	—
	3. Kosten des Wegebaues.						
17.	a) Unterhaltung der Chausseen . . . . .	27 069	—	24 569	—	25 769	—
18.	b) Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chausfirten Wege . . . . .	7 600	—	7 600	—	7 600	—
19.	c) Zur Entschädigung des Mühlenbesizers Schwarten in Gleschendorf für den Wegfall seiner Brückengeldhebung . . . . .	4 164	50	—	—	—	—
20.	VII. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe . . . . .	27 000	—	27 000	—	27 000	—
21.	VIII. Zur Sicherung des Ostsee-Strandes . . . . .	2 240	—	2 240	—	2 240	—
22.	IX. Kosten der Militär-Aushebung . . . . .	600	—	600	—	600	—
23.	X. Kosten in Anlaß der Kranken- und Unfallversicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	1 800	—	2 000	—	2 200	—
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.						
24.	I. Kirchenwesen . . . . .	6 370	—	6 370	—	6 370	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>II. Schulwesen.</b>						
25.	1. Zum Bibelanlauf für unvermögende Konfirmanden . . . . .	72	—	72	—	72	—
26.	2. Für das Gymnasium in Cutin . . . . .	32 370	—	32 170	—	31 770	—
	3. Volksschulwesen.						
27.	a) Für Schuldienstpräparanden . . . . .	14 600	—	16 900	—	18 600	—
28.	b) Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden . . . . .	9 400	—	9 400	—	9 400	—
29.	c) Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer . . . . .	40 270	—	40 970	—	42 370	—
30.	d) Zuschuß zum Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen . . . . .	32 490	—	32 853	—	32 853	—
31.	e) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . .	18 000	—	18 000	—	18 000	—
	<b>D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.</b>						
	<b>I. Hebungs- und Kassenwesen.</b>						
32.	1. Gehalte . . . . .	10 275	—	10 275	—	10 275	—
33.	2. Geschäftskosten . . . . .	2 350	—	2 350	—	2 350	—
	<b>II. Landesschuld und Kautionen.</b>						
	1. Verzinsung derselben.						
34.	a) der Landesschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—
35.	b) der Kautionen. . . . .	1 236	—	1 236	—	1 236	—
36.	2. Schuldenabtrag . . . . .	—	—	—	—	—	—
37.	3. Zurückzahlende Kautionen. . . . .	—	—	—	—	—	—
	<b>III. Aufwand für das Staatsgut.</b>						
	1. Allgemeiner Aufwand.						
38.	a) Abgaben und Lasten . . . . .	1 600	—	1 600	—	1 600	—
39.	b) Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung u. der Wasserzüge, für Feuer- versicherung der Staatsgebäude u. . . . .	910	—	2 410	—	910	—
	2. Besonderer Aufwand für die Forsten.						
40.	a) Gehalte der Forstverwaltungs- und Forst- schutzbeamten . . . . .	28 500	—	28 500	—	28 500	—
41.	b) Fouragegeld und Dienstaufwands-Entschädi- gung der Oberförster . . . . .	2 150	—	2 150	—	2 150	—
42.	c) Forstbetriebskosten . . . . .	56 000	—	56 000	—	56 000	—
	<b>IV. Kataster- und Vermessungswesen.</b>						
43.	1. Gehalte . . . . .	6 400	—	6 400	—	6 400	—
44.	2. Geschäftskosten . . . . .	5 115	—	5 115	—	4 815	—
	<b>V. Landesbauwesen.</b>						
45.	1. Gehalte . . . . .	4 126	—	4 126	—	4 126	—
46.	2. Baukosten . . . . .	10 700	—	7 500	—	7 500	—
47.	<b>VI. Veranlagung und Hebung der Einkommen- steuer in der Stadt Cutin . . . . .</b>	1 300	—	1 300	—	1 300	—
48.	<b>VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren, indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben . . . . .</b>	5 129	—	5 129	—	5 129	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>E. Vermischte Ausgaben.</b>						
49.	I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate	2 300	—	2 300	—	2 300	—
50.	II. Remunerationen für meteorologische Beobachtungen . . . . .	300	—	300	—	300	—
51.	III. Zu Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u. . . . .	300	—	300	—	300	—
	Kapitel II Summa:	496 190	75	491 189	25	493 489	25
	<b>Kapitel III.</b>						
	<b>Kosten der Rechtspflege.</b>						
	I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.						
52.	Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts	20 600	—	20 600	—	20 600	—
	II. Amtsgerichte und Gefängnisse.						
53.	1. Gehalte . . . . .	39 612	—	40 012	—	40 212	—
54.	2. Geschäftskosten der Amtsgerichte . . . . .	28 724	—	28 624	—	28 624	—
55.	3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
56.	III. Strafvollstreckungskosten . . . . .	14 500	—	14 500	—	14 500	—
	Kapitel III Summa:	104 936	—	105 236	—	105 436	—
	<b>Kapitel IV.</b>						
	<b>Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
57.	I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen	450	—	1 200	—	1 950	—
58.	II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	13 821	75	13 816	25	13 760	66
	Kapitel IV Summa:	14 271	75	15 016	25	15 710	66
Kap.	<b>Wiederholung der sämtlichen Ausgaben.</b>						
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	77 848	50	78 030	50	86 710	50
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .	496 190	75	491 189	25	493 489	25
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .	104 936	—	105 236	—	105 436	—
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	14 271	75	15 016	25	15 710	66
	Summa aller Ausgaben	693 247	—	689 472	—	701 346	41
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	922 471	47	597 171	47	597 771	47
	Demnach: { Ueberschuß	229 224	47	—	—	—	—
	{ Fehlbetrag	—	—	92 300	53	103 574	94

**Bemerkungen.**

- Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M aus dem Jahre 1893 auf das Jahr 1894 über.
- Die Position § 58 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
- Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.

Nebenanlage IV zu Anlage 77.

Voranschlag

Einnahmen und Ausgaben

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.



§		1894.		1895.		1896.	
		M.	§	M.	§	M.	§
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
	A. In eigener Verwaltung:						
1.	Von den Forsten . . . . .	136 000	—	136 000	—	136 000	—
2.	Von der Jagd . . . . .	2 500	—	2 500	—	2 500	—
3.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . . .	3 500	88	3 500	88	3 500	88
	Kapitel I zusammen	142 000	88	142 000	88	142 000	88
4.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauſes bestimmten Summe mit . . . . .	33 787	88	33 787	88	33 787	88
	Kapitel I verbleiben	108 213	—	108 213	—	108 213	—
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.</b>						
	A. Sporteln:						
5.	1. der Verwaltungsbehörden . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
6.	2. der Gerichte . . . . .	52 000	—	52 000	—	52 000	—
7.	3. des Hypothekenamts . . . . .	3 900	—	3 900	—	3 900	—
8.	B. Fortschreibungsgebühren . . . . .	8 600	—	8 600	—	8 600	—
9.	C. Geldstrafen und Konfiskate . . . . .	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	Kapitel II zusammen	79 300	—	79 300	—	79 300	—
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern:						
10.	1. Grundsteuer . . . . .	78 400	—	78 400	—	78 400	—
11.	2. Gebäudesteuer . . . . .	36 300	—	36 300	—	36 300	—
12.	3. Einkommensteuer . . . . .	104 000	—	105 000	—	106 000	—
13.	4. Erbschaftsabgabe . . . . .	7 000	—	7 000	—	7 000	—
14.	5. Bergwerksabgabe . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
15.	6. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Ab- gaben . . . . .	1 300	—	1 300	—	1 300	—
16.	7. Stempelpapier-Abgabe . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
	Kapitel III zusammen	240 000	—	241 000	—	242 000	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte Einnahmen.</b>						
17.	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .	13 000	—	13 000	—	13 000	—
18.	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staatskapitalienfonds u. . . . .	5 500	—	5 500	—	5 500	—
	C. Landeskaassenfonds:						
19.	1. daraus zurückgezählte Kapitalbeträge . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
20.	2. Zinsen . . . . .	5 400	—	4 900	—	4 400	—
21.	D. Conto-Corrent-Zinsen von der Kaassen-Ver- waltung . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
22.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . .	537	—	537	—	537	—
23.	F. Kaassen-Ueberschuß aus 1893 ausschließlich des Betriebsfonds von 90000 M und der Forderungen an den Landeskaassenfonds .	650 000	—	—	—	—	—
	Kapitel IV zusammen	696 437	—	45 937	—	45 437	—
Kap.	<b>Wiederholung sämtlicher Einnahmen.</b>						
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .	108 213	—	108 213	—	108 213	—
II.	Einnahme von Sporteln, Gebühren u. . . . .	79 300	—	79 300	—	79 300	—
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .	240 000	—	241 000	—	242 000	—
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	696 437	—	45 937	—	45 437	—
	Gesamtbetrag der Einnahmen	1 123 950	—	474 450	—	474 950	—
	<b>Ausgaben.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesaufwand.</b>						
§							
1.	A. Beitrag zur Centrakasse des Großherzog- thums . . . . .	11 039	—	11 130	—	15 470	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	28 761	—	28 761	—	28 761	—
3.	C. Wittwenkaassen-Beiträge der Civilstaats- diener und der Volksschullehrer . . . . .	10 500	—	10 500	—	10 500	—
	Kapitel I zusammen	50 300	—	50 391	—	54 731	—
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Kosten der Verwaltung.</b>						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	1. Regierung.						
4.	a) Gehalte . . . . .	27 300	—	27 500	—	27 500	—
5.	b) Geschäftskosten . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
	<b>Unlagen. XXV. Landtag.</b>						
							D

§		1894.		1895.		1896.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	2. Bürgermeistereien:						
6.	a) Gehalte . . . . .	22 700	—	22 700	—	22 700	—
7.	b) Geschäftskosten . . . . .	11 000	—	11 000	—	11 000	—
	3. Bauamt:						
8.	a) Gehalte . . . . .	11 900	—	11 900	—	11 900	—
9.	b) Geschäftskosten . . . . .	3 300	—	3 300	—	3 300	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	1. Kosten der Gendarmerie:						
10.	a) Gehalte . . . . .	10 900	—	10 900	—	10 900	—
11.	b) Geschäftskosten . . . . .	5 600	—	5 600	—	5 600	—
	2. Medizinal- und Veterinärwesen:						
12.	a) Gehalte . . . . .	2 600	—	2 600	—	2 600	—
13.	b) Geschäftskosten . . . . .	2 700	—	2 700	—	2 700	—
	3. Armenwesen und Unterstützungen:						
14.	a) Zuschuß zur Landarmenkasse . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
15.	b) Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederröresbach . . . . .	450	—	450	—	450	—
16.	c) Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihülfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder und zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen, ferner zu Unterstützungen behufs Sicherung des Bezuges von Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
17.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
18.	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . .	4 000	—	4 000	—	4 000	—
	6. Straßen- und Eisenbahn-Baukosten:						
19.	a) Unterhaltung der Staatsstraßen . . . . .	26 680	—	25 145	—	21 975	—
20.	b) Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrücke . . . . .	3 800	—	3 800	—	3 800	—
20a.	c) Zuschuß zu den Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle . . . . .	40 000	—	—	—	—	—
21.	d) Zuschüsse zu Gemeinde-Wegebauten . . . . .	4 000	—	4 000	—	4 000	—
22.	7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen . . . . .	300	—	300	—	300	—
23.	8. Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld . . . . .	300	—	300	—	300	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	1. Hebungsz- und Rassenwesen:						
24.	a) Gehalte . . . . .	8 500	—	8 900	—	8 900	—
25.	b) Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten . . . . .	40	—	40	—	40	—
26.	c) Geschäftskosten der Amtseinnehmer . . . . .	2 900	—	2 900	—	2 900	—

§		1894.		1895.		1896.		
		M	§	M	§	M	§	
	2. Belastung und Schulden:							
27.	a) Verzinsung der Schulden . . . . .	147	09	147	09	147	09	
28.	b) Abtrag von Schulden . . . . .	—	—	—	—	—	—	
	3. Verwaltung des Staatsguts:							
	a) Aufwand für die Forsten:							
29.	α. Gehalte . . . . .	36 900	—	36 900	—	36 900	—	
30.	β. Geschäftskosten . . . . .	3 500	—	3 500	—	3 500	—	
31.	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten . . . . .	66 000	—	62 200	—	60 700	—	
32.	b) Verwaltung der Staatsjagden . . . . .	480	—	480	—	480	—	
33.	c) Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	9 545	—	8 087	—	8 708	—	
34.	d) Neubau von Staatsgebäuden . . . . .	21 700	—	—	—	—	—	
35.	e) Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden . . . . .	100	—	75	—	1 175	—	
	4. Katasterwesen:							
36.	a) Gehalte . . . . .	19 900	—	19 900	—	19 900	—	
37.	b) Geschäftskosten . . . . .	5 400	—	5 400	—	5 400	—	
38.	c) Gebühren der Fortschreibungsbeamten . . . . .	4 300	—	4 300	—	4 300	—	
	5. Verwaltung der indirekten Steuern:							
39.	a) Gehalte . . . . .	6 100	—	6 100	—	6 100	—	
40.	b) Geschäftskosten . . . . .	750	—	750	—	750	—	
41.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer . . . . .	200	—	700	—	200	—	
	Kapitel II zusammen	382 492	09	315 074	09	311 625	09	
	<b>III. Kapitel.</b>							
	<b>Kosten der Rechtspflege.</b>							
	A. Gerichtsbehörden:							
42.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—	
43.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher . . . . .	440	—	—	—	—	—	
	3. Amtsgerichte:							
44.	a) Gehalte . . . . .	31 750	—	33 700	—	34 250	—	
45.	b) Geschäftskosten . . . . .	26 553	—	25 421	—	25 421	—	
46.	c) Gratifikationen für die Vertreter des Amtsanwalts . . . . .	300	—	300	—	300	—	
	und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden . . . . .	150	—	150	—	150	—	
	B. Hypothekenamt:							
47.	a) Gehalte . . . . .	2 800	—	2 800	—	2 800	—	
48.	b) Geschäftskosten . . . . .	790	—	790	—	790	—	

D\*

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	C. Gefängnisse und Strafanstalten:						
49.	a) Gehalte . . . . .	86	—	86	—	86	—
50.	b) Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen u.) . . . . .	10 100	—	9 700	—	9 700	—
51.	D. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze . . . . .	11 500	—	9 500	—	9 500	—
	Kapitel III zusammen	92 469	—	90 447	—	90 997	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Kultus und Unterricht.</b>						
	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden:						
52.	Gehalte und Funktionszulagen . . . . .	3 180	—	3 180	—	3 180	—
	B. Kirchenwesen:						
53.	1. Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche . . . . .	18 500	—	18 500	—	18 500	—
	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse:						
54.	a) der katholischen Geistlichen . . . . .	3 506	—	3 506	—	3 506	—
55.	b) des Landrabbiners . . . . .	400	—	400	—	400	—
56.	c) Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners . . . . .	2 885	—	2 885	—	2 885	—
57.	3. Geschäftskosten . . . . .	320	—	320	—	320	—
	4. Sonstige Ausgaben:						
58.	a) Beitrag zum Domkapitel in Trier . . . . .	688	—	688	—	688	—
59.	b) Unterstützung bei Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme derartiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche . . . . .	300	—	300	—	300	—
	C. Schulwesen.						
60.	1. Gymnasium in Birkenfeld . . . . .	20 740	—	20 740	—	20 740	—
61.	2. Zuschuß für die Realschule in Oberstein und Idar . . . . .	10 500	—	10 500	—	10 500	—
62.	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
63.	4. Zuschuß zum Landschulwesen . . . . .	59 100	—	60 500	—	61 900	—
64.	5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden . . . . .	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	Kapitel IV zusammen	126 319	—	127 719	—	129 119	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>V. Kapitel.</b>						
	<b>Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
65.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .	450	—	1 200	—	1 950	—
66.	Kosten der Militär-Aushebung . . . . .	700	—	700	—	700	—
67.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
68.	Sonstige außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	4 903	91	5 263	91	4 982	91
	Kapitel V zusammen	8 053	91	9 163	91	9 632	91
Kap.	<b>Wiederholung sämtlicher Ausgaben.</b>						
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	50 300	—	50 391	—	54 731	—
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .	382 492	09	315 074	09	311 625	09
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .	92 469	—	90 447	—	90 997	—
IV.	Kultus und Unterricht . . . . .	126 319	—	127 719	—	129 119	—
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	8 053	91	9 163	91	9 632	91
	Zusammen . . . . .	659 634	—	592 795	—	596 105	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt . . . . .	1 123 950	—	474 450	—	474 950	—
	Ueberschuß . . . . .	464 316	—	—	—	—	—
	Fehlt . . . . .	—	—	118 345	—	121 155	—

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem obigen Kassenbehalt 90 000 M aus dem Jahre 1893 in das Jahr 1894 über.
2. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Position 68 der Ausgaben bis auf 27 000 M aus etwaigen Minderverwendungen zu ergänzen.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befragen.

# Nebenanlage V zu Anlage 77.

## Entwurf

des Finanzgesetzes für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

### Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
  - B. für das Herzogthum Oldenburg,
  - C. für das Fürstenthum Lübeck,
  - D. für das Fürstenthum Birkenfeld,
- wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1894, 1895 und 1896 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

### Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

## Unteranlage zur Nebenanlage V zu Anlage 77.

### A. V o r a n s c h l a g

#### der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums

für 1894, 1895 und 1896.

Kap.		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
<b>I. Einnahme.</b>							
1.	A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/97 . . . . .	2410 260	—	2410 260	—	2410 260	—
2.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums . . . . .	213 300	—	213 300	—	213 300	—
3.	C. Vermischte Einnahmen . . . . .	13 440	—	13 440	—	13 440	—
4.	D. Beiträge der Provinzen . . . . .	157 700	—	159 000	—	221 000	—
	Zusammen	2794 700	—	2796 000	—	2858 000	—
<b>II. Ausgabe.</b>							
1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld . . . . .	2 100	—	2 100	—	53 000	—
2.	B. Das Staatsministerium . . . . .	90 000	—	90 000	—	90 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	C. Centralbehörden und Anstalten:						
3.	a. Archiv . . . . .	11 000	—	11 000	—	11 200	—
4.	b. das statistische Bureau . . . . .	20 755	—	22 535	—	33 475	—
5.	c. die Wittvenkasse . . . . .	33 000	—	33 000	—	33 000	—
6.	d. die Nahrungskommission . . . . .	1 050	—	1 050	—	1 050	—
7.	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben . . . . .	2 550 000	—	2 550 000	—	2 550 000	—
8.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten . . . . .	65 500	—	65 500	—	65 500	—
9.	F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs . . . . .	300	—	300	—	300	—
10.	G. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	20 995	—	20 515	—	20 475	—
11.	H. Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen . . . . .	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	2 794 700	—	2 796 000	—	2 858 000	—
	Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 <i>M</i> aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über.						

## B. V o r a n s c h l a g

### der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1894, 1895 und 1896.

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
1.	A. In eigener Verwaltung . . . . .	200 000	—	200 000	—	200 000	—
2.	B. In Zeitpacht . . . . .	530 900	—	530 900	—	530 900	—
3.	C. In Erbpacht . . . . .	62 800	—	62 800	—	62 800	—
4.	D. Grundherrliche Gefälle . . . . .	248 300	—	248 100	—	247 400	—
5.	E. Vom veräußerten Staatsgut . . . . .	23 393	—	18 900	—	16 500	—
	Zusammen	1 065 393	—	1 060 700	—	1 057 600	—
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronsguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .	185 511	79	185 511	79	185 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	879 881	21	875 188	21	872 088	21

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme an Gewerbsrefognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.</b>						
7.	A. Von Gewerbsrefognitionen . . . . .	60 000	—	60 000	—	60 000	—
8.	B. Von Sporteln und Gebühren . . . . .	487 100	—	485 100	—	484 600	—
9.	C. Ertrag von den Chauffeen . . . . .	75 000	—	75 000	—	75 000	—
10.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueberschuß)	1 185 000	—	1 185 000	—	1 185 000	—
11.	E. Weg-, Brücken- und Fährgelder . . . . .	2 810	—	2 930	—	2 970	—
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	22 800	—	22 800	—	22 800	—
13.	G. Strafgeelder . . . . .	22 000	—	22 000	—	22 000	—
	Einnahme des Kapitels II	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern:						
14.	1. Grundsteuer . . . . .	764 000	—	764 000	—	764 000	—
15.	2. Gebäudesteuer . . . . .	190 000	—	192 800	—	195 600	—
16.	3. Einkommensteuer . . . . .	1 090 000	—	1 095 000	—	1 100 000	—
17.	4. Erbschaftssteuer . . . . .	95 000	—	95 000	—	95 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
18.	Stempelgebühren . . . . .	100 000	—	100 000	—	100 000	—
	Einnahme des Kapitels III	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte Einnahmen.</b>						
19.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .	90 000	—	90 000	—	90 000	—
20.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bolelesch und des ehemaligen Schilderschen Lehens . . . . .	16 260	—	16 270	—	16 270	—
21.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . . .	25 000	—	25 000	—	25 000	—
22.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen . . . . .	5 800	—	5 800	—	5 800	—
23.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1893 und rückwärts	3 025 000	—	—	—	—	—
24.	F. Aus Anleihen . . . . .	783 900	—	130 800	—	125 800	—
25.	G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . . .	102 798	79	64 661	79	37 921	79
	Einnahme des Kapitels IV	4 048 758	79	332 531	79	300 791	79
	<b>Wiederholung sämtlicher Einnahmen.</b>						
Kap.	I. Vom Staatsgut . . . . .	879 881	21	875 188	21	872 088	21
	II. Von Gewerbsrefognitionen, Sporteln, Gebühren zc., für den Gebrauch von Staatsanstalten zc. . . . .	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
	III. Von den Steuern . . . . .	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
	IV. Vermischte Einnahmen . . . . .	4 048 758	79	332 531	79	300 791	79
	Im Ganzen	9 022 350	—	5 307 350	—	5 279 850	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
<b>B. Ausgaben.</b>							
<b>I. Kapitel.</b>							
<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>							
1.	A. Staatsministerium (einschl. Finanzbureau) . . . . .	241 710	—	242 950	—	242 950	—
2.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . . . .	124 583	—	125 610	—	174 590	—
3.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideikommisses . . . . .	5 978	57	5 978	57	5 978	57
4.	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer . . . . .	75 000	—	75 000	—	75 000	—
5.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . . . .	150 587	—	150 587	—	150 587	—
6.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . . .	18 030	—	17 970	—	18 030	—
7.	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg . . . . .	600	—	600	—	600	—
Ausgabe des Kapitels I		616 488	57	618 695	57	667 735	57
<b>II. Kapitel.</b>							
<b>Verwaltung des Innern.</b>							
8.	A. Die Aemter . . . . .	264 940	—	264 940	—	264 940	—
9.	B. Landeshoheit . . . . .	500	—	500	—	500	—
10.	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .	137 969	—	137 969	—	137 969	—
11.	D. Medicinal- und Veterinärwesen . . . . .	69 000	—	65 800	—	62 700	—
12.	E. Armenwesen . . . . .	6 540	—	6 540	—	6 540	—
13.	F. Landesökonomiewesen . . . . .	350 850	—	304 370	—	287 600	—
14.	G. Handel und Gewerbe . . . . .	66 700	—	35 900	—	35 900	—
15.	H. Bauwesen . . . . .	111 100	—	111 100	—	111 100	—
16.	J. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes . . . . .	69 480	—	69 080	—	59 680	—
17.	K. Schifffahrtswesen . . . . .	482 096	—	493 207	—	497 742	—
18.	L. Bergbauwesen . . . . .	452 970	—	452 625	—	447 550	—
19.	M. Vermischte Ausgaben . . . . .	14 340	—	12 890	—	12 890	—
Ausgabe des Kapitels II		2026 485	—	1954 921	—	1925 111	—
<b>III. Kapitel.</b>							
<b>Verwaltung der Justiz.</b>							
20.	A. Rechtspflege						
	1. Gehalte . . . . .	319 828	—	320 128	—	320 928	—
	2. Geschäftskosten . . . . .	185 129	—	186 929	—	186 829	—
21.	B. Die Hypothekenaemter . . . . .	14 925	—	9 225	—	1 000	—
22.	C. Strafanstalten und Gefangenhäuser . . . . .	163 744	—	148 734	—	145 301	—
23.	D. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta . . . . .	9 125	—	8 975	—	8 975	—
24.	E. Zu den Kosten der Standesaemter . . . . .	2 230	—	2 230	—	2 230	—
Ausgabe des Kapitels III		694 981	—	676 221	—	665 263	—

Anlagen. XXV. Landtag.

E

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
<b>IV. Kapitel.</b>							
<b>Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.</b>							
25.	A. Allgemeine Ausgaben . . . . .	4 700	—	4 700	—	4 700	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:						
26.	I. Kirchenwesen . . . . .	48 600	—	48 600	—	48 600	—
27.	II. Schulwesen . . . . .	516 730	77	511 185	77	511 765	77
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:						
28.	I. Kirchenwesen . . . . .	22 635	—	22 635	—	22 635	—
29.	II. Schulwesen . . . . .	164 973	—	163 233	—	164 833	—
30.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . .	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Ausgabe des Kapitels IV	759 438	77	752 153	77	754 333	77
<b>V. Kapitel.</b>							
<b>Verwaltung der Finanzen.</b>							
31.	A. Die Amtseinknehmer . . . . .	69 900	—	69 900	—	69 900	—
32.	B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen . .	1 628 696	20	1 644 483	58	1 659 604	37
33.	C. Verwaltung des Staatsguts . . . . .	367 518	—	358 890	—	328 440	—
34.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer . . . . .	11 860	—	9 960	—	9 960	—
35.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . . . . .	1 700	—	450	—	450	—
36.	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen . .	78 377	—	80 027	—	82 027	—
37.	G. Vermischte Ausgaben . . . . .	61 387	38	61 387	38	61 387	38
	Ausgabe des Kapitels V	2 219 438	58	2 225 097	96	2 211 768	75
<b>VI. Kapitel.</b>							
<b>Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.</b>							
38.	A. Vermischte Ausgaben . . . . .	32 030	—	33 730	—	36 030	—
39.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .	29 872	75	30 050	70	29 857	91
	Ausgabe des Kapitels VI	61 902	75	63 780	70	65 887	91
<b>Wiederholung sämtlicher Ausgaben.</b>							
Kap.	I. Allgemeiner Landesauswand . . . . .	616 488	57	618 695	57	667 735	57
	II. Verwaltung des Innern . . . . .	2 026 485	—	1 954 921	—	1 925 111	—
	III. Verwaltung der Justiz . . . . .	694 981	—	676 221	—	665 263	—
	IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	759 438	77	752 153	77	754 333	77
	V. Verwaltung der Finanzen . . . . .	2 219 438	58	2 225 097	96	2 211 768	75
	VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	61 902	75	63 780	70	65 887	91
	Gesamtbetrag der Ausgaben	6 378 734	67	6 290 870	—	6 290 100	—



**Bemerkungen.**

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M* aus dem Jahre 1893 in das Jahr 1894 über.
2. Zu § 26 und 28 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
  - a. Der evangelischen Kirche, sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
  - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt auch damit zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
  - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M*, sowie die Officialats-spporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Officialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

**C. Vorausschlag****der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck**

für 1894, 1895 und 1896.

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	§	<i>M</i>	§	<i>M</i>	§
<b>A. Einnahmen.</b>							
<b>I. Kapitel.</b>							
<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>							
1.	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung . . .	167 500	—	167 500	—	167 500	—
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . . . .	23 000	—	23 000	—	23 000	—
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien . . . . .	70 000	—	69 900	—	69 800	—
4.	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen .	113 525	—	113 325	—	113 025	—
5.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .	7 000	—	7 000	—	7 000	—
	Zusammen	381 025	—	380 725	—	380 325	—
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .	35 700	33	35 700	33	35 700	33
	Bleibt Einnahme des Kapitals I	345 324	67	345 024	67	344 624	67

E\*



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren etc.</b>						
7.	A. Gewerbsrekognitionen . . . . .	4 400	—	4 400	—	4 400	—
8.	B. Sporteln und Gebühren . . . . .	53 000	—	53 000	—	53 000	—
9.	C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .	3 900	—	3 900	—	3 900	—
10.	D. Strafgeelder und Konfiskationen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Einnahme des Kapitels II.	63 300	—	63 300	—	63 300	—
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern:						
11.	1. Grundsteuer . . . . .	50 490	—	50 490	—	50 490	—
12.	2. Einkommensteuer . . . . .	119 000	—	120 000	—	121 000	—
13.	3. Erbschaftssteuer . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
14.	B. Indirekte Steuern: vacant.						
	Einnahme des Kapitels III	177 490	—	178 490	—	179 490	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte Einnahmen.</b>						
15.	A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen sowie Conto-Corrent-Zinsen . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
16.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung . . . . .	256	80	256	80	256	80
17.	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten . . . . .	100	—	100	—	100	—
18.	D. Kassenüberschuß aus 1893 . . . . .	326 000	—	—	—	—	—
19.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	Einnahme des Kapitels IV	336 356	80	10 356	80	10 356	80
	<b>Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.</b>						
Kap.	I. Einnahme vom Staatsgut . . . . .	345 324	67	345 024	67	344 624	67
I.	II. Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln etc. . . . .	63 300	—	63 300	—	63 300	—
III.	III. Einnahme von den Steuern . . . . .	177 490	—	178 490	—	179 490	—
IV.	IV. Vermischte Einnahmen . . . . .	336 356	80	10 356	80	10 356	80
	Summa aller Einnahmen	922 471	47	597 171	47	597 771	47
	<b>B. Ausgabe.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>						
§							
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . . . .	22 078	—	22 260	—	30 940	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . .	32 550	50	32 550	50	32 550	50

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
3.	C. Wittwenkasse = Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer . . . . .	10 500	—	10 500	—	10 500	—
4.	D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
5.	E. Für die öffentliche Bibliothek . . . . .	720	—	720	—	720	—
	Ausgabe des Kapitels I	<b>77 848</b>	<b>50</b>	<b>78 030</b>	<b>50</b>	<b>86 710</b>	<b>50</b>
<b>II. Kapitel.</b>							
<b>Kosten der Verwaltung.</b>							
	A. Allgemeine Verwaltung:						
6.	Die Regierung . . . . .	64 247	60	64 247	60	64 247	60
	B. Verwaltung des Innern:						
7.	1. Polizei . . . . .	26 350	—	26 350	—	26 350	—
8.	2. Medicinal- und Veterinärwesen . . . . .	4 900	—	4 900	—	4 900	—
9.	3. Armenwesen . . . . .	11 044	65	11 044	65	11 044	65
10.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
11.	5. Beförderung des Gewerbes . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
12.	6. Wegbauwesen . . . . .	58 245	50	51 581	—	52 781	—
13.	7. Zur Deckung der Garantie für die Cutin-Lübecker-Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe . . . . .	27 000	—	27 000	—	27 000	—
14.	8. Zur Sicherung des Ostseefstrandbes . . . . .	2 240	—	2 240	—	2 240	—
15.	9. Kosten der Militär-Aushebung . . . . .	600	—	600	—	600	—
16.	10. Kosten in Anlaß der Kranken- und Unfallversicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen, sowie der Invalidentät- und Altersversicherung . . . . .	1 800	—	2 000	—	2 200	—
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen:						
17.	1. Kirchenwesen . . . . .	6 370	—	6 370	—	6 370	—
18.	2. Schulwesen . . . . .	147 202	—	150 365	—	153 065	—
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
19.	1. Hebungs- und Kassenwesen . . . . .	12 625	—	12 625	—	12 625	—
20.	2. Landeschuld und Kautionen . . . . .	1 236	—	1 236	—	1 236	—
21.	3. Aufwand für das Staatsgut . . . . .	89 160	—	90 660	—	89 160	—
22.	4. Kataster- und Vermessungswesen . . . . .	11 515	—	11 515	—	11 215	—
23.	5. Landesbauwesen . . . . .	14 826	—	11 626	—	11 626	—
24.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Cutin . . . . .	1 300	—	1 300	—	1 300	—
25.	7. Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung . . . . .	5 129	—	5 129	—	5 129	—
26.	E. Vermischte Ausgaben . . . . .	2 900	—	2 900	—	2 900	—
	Ausgabe des Kapitels II	<b>496 190</b>	<b>75</b>	<b>491 189</b>	<b>25</b>	<b>493 489</b>	<b>25</b>
<b>III. Kapitel.</b>							
<b>Kosten der Rechtspflege.</b>							
27.	1. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck . . . . .	20 600	—	20 600	—	20 600	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
28.	2. Amtsgerichte und Gefängnisse . . . . .	69 836	—	70 136	—	70 336	—
29.	3. Strafvollstreckungskosten . . . . .	14 500	—	14 500	—	14 500	—
	Ausgabe des Kapitels III	104 936	—	105 236	—	105 436	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
30.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	14 271	75	15 016	25	15 710	66
	Ausgabe des Kapitels IV	14 271	75	15 016	25	15 710	66
Kap.	<b>Wiederholung sämtlicher Ausgaben.</b>						
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	77 848	50	78 030	50	86 710	50
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .	496 190	75	491 189	25	493 489	25
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .	104 936	—	105 236	—	105 436	—
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	14 271	75	15 016	25	15 710	66
	Summa aller Ausgaben	693 247	—	689 472	—	701 346	41
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M aus dem Jahre 1893 auf das Jahr 1894 über.						

## D. V o r a n s c h l a g

### der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1894, 1895 und 1896.

§		1894.		1895.		1896.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
1.	A. In eigener Verwaltung . . . . .	138 500	—	138 500	—	138 500	—
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . . .	3 500	88	3 500	88	3 500	88
	Zusammen	142 000	88	142 000	88	142 000	88

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
3.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .	33 787	88	33 787	88	33 787	88
	Kapitel I verbleiben	108 213	—	108 213	—	108 213	—
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.</b>						
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden	67 900	—	67 900	—	67 900	—
5.	B. Fortschreibungsgebühren . . . . .	8 600	—	8 600	—	8 600	—
6.	C. Geldstrafen und Konfiskate . . . . .	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	Kapitel II zusammen	79 300	—	79 300	—	79 300	—
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern:						
7.	1. Grundsteuer . . . . .	78 400	—	78 400	—	78 400	—
8.	2. Gebäudesteuer . . . . .	36 300	—	36 300	—	36 300	—
9.	3. Einkommensteuer . . . . .	104 000	—	105 000	—	106 000	—
10.	4. Erbschaftsabgabe . . . . .	7 000	—	7 000	—	7 000	—
11.	5. Bergwerksabgabe . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
12.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . . . . .	1 300	—	1 300	—	1 300	—
13.	2. Stempelpapier-Abgabe . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
	Kapitel III zusammen	240 000	—	241 000	—	242 000	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte Einnahmen.</b>						
14.	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .	13 000	—	13 000	—	13 000	—
15.	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staatskapitalienfonds . . . . .	5 500	—	5 500	—	5 500	—
	C. Landeskauffonds:						
16.	1. Zurückbezahlte Kapitalbeträge . . . . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—
17.	2. Zinsen . . . . .	5 400	—	4 900	—	4 400	—
18.	D. Konto-Korrentzinsen von der Kassen-Verwaltung . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
19.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . . . .	537	—	537	—	537	—
20.	F. Kassen-Ueberschuß aus 1893 ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 <i>M</i> und der Forderungen an den Landeskauffonds . . . . .	650 000	—	—	—	—	—
	Kapitel IV zusammen	696 437	—	45 937	—	45 437	—
	<b>Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.</b>						
Kap. I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .	108 213	—	108 213	—	108 213	—
II.	Einnahme von Sporteln, Gebühren etc. . . . .	79 300	—	79 300	—	79 300	—
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .	240 000	—	241 000	—	242 000	—
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	696 437	—	45 937	—	45 437	—
	Gesamtbetrag der Einnahmen	1 123 950	—	474 450	—	474 950	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>B. Ausgabe.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>						
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . .	11 039	—	11 130	—	15 470	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . . .	28 761	—	28 761	—	28 761	—
3.	C. Wittwenkassenbeiträge der Civilstaatsdiener und der Volkschullehrer . . . . .	10 500	—	10 500	—	10 500	—
	Ausgabe des Kapitels I	50 300	—	50 391	—	54 731	—
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Kosten der Verwaltung.</b>						
	A. Allgemeine Verwaltung:						
4.	1. Regierung . . . . .	39 300	—	39 500	—	39 500	—
5.	2. Bürgermeistereien . . . . .	33 700	—	33 700	—	33 700	—
6.	3. Bauamt . . . . .	15 200	—	15 200	—	15 200	—
	B. Verwaltung des Innern:						
7.	1. Kosten der Gendarmerie . . . . .	16 500	—	16 500	—	16 500	—
8.	2. Medicinal- und Veterinärwesen . . . . .	5 300	—	5 300	—	5 300	—
9.	3. Armenwesen und Unterstützungen . . . . .	4 950	—	4 950	—	4 950	—
10.	4. Beförderung der Landwirtschaft . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
11.	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	4 000	—	4 000	—	4 000	—
12.	6. Straßen- und Eisenbahnbaukosten . . . . .	74 480	—	32 945	—	29 775	—
13.	7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	300	—	300	—	300	—
14.	8. Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld . . . . .	300	—	300	—	300	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
15.	1. Hebungs- und Kassenwesen . . . . .	11 440	—	11 840	—	11 840	—
16.	2. Belastungen und Schulden . . . . .	147	09	147	09	147	09
17.	3. Verwaltung des Staatsguts . . . . .	138 225	—	111 242	—	111 463	—
18.	4. Katasterwesen . . . . .	29 600	—	29 600	—	29 600	—
19.	5. Verwaltung der indirekten Steuern . . . . .	6 850	—	6 850	—	6 850	—
20.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer .	200	—	700	—	200	—
	Ausgabe des Kapitels II	382 492	09	315 074	09	311 625	09
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Kosten der Rechtspflege.</b>						
	A. Gerichtsbehörden:						
21.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saar- brücken . . . . .	8 000	—	8 000	—	8 000	—
22.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher . . . . .	440	—	—	—	—	—
23.	3. Amtsgerichte . . . . .	58 753	—	59 571	—	60 121	—
24.	B. Hypothekenamt . . . . .	3 590	—	3 590	—	3 590	—
25.	C. Gefängnisse und Strafanstalten . . . . .	10 186	—	9 786	—	9 786	—
26.	D. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze . . .	11 500	—	9 500	—	9 500	—
	Ausgabe des Kapitels III	92 469	—	90 447	—	90 997	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Kultus und Unterricht.</b>						
27.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .	3 180	—	3 180	—	3 180	—
28.	B. Kirchenwesen . . . . .	26 599	—	26 599	—	26 599	—
29.	C. Schulwesen . . . . .	96 540	—	97 940	—	99 340	—
	Ausgabe des Kapitels IV	126 319	—	127 719	—	129 119	—
	<b>V. Kapitel.</b>						
	<b>Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
30.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .	450	—	1 200	—	1 950	—
31.	Kosten der Militäraushebung . . . . .	700	—	700	—	700	—
32.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
33.	Sonstige außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	4 903	91	5 263	91	4 982	91
	Kapitel V zusammen	8 053	91	9 163	91	9 632	91
Kap.	<b>Wiederholung sämtlicher Ausgaben.</b>						
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	50 300	—	50 391	—	54 731	—
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .	382 492	09	315 074	09	311 625	09
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .	92 469	—	90 447	—	90 997	—
IV.	Kultus und Unterricht . . . . .	126 319	—	127 719	—	129 119	—
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	8 053	91	9 163	91	9 632	91
	Im Ganzen	659 634	—	592 795	—	596 105	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 90 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1893 in das Jahr 1894 über.						

# Anlage 78.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die vom XXIV. Landtage zur Erwägung verstellte Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse.

(Anlage 1 Seite 1.)

Durch das vorliegende Schreiben ist die Großherzogliche Staatsregierung dem Ersuchen des XXIV. Landtags, eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen, nachgekommen.

In dem Schreiben ist näher dargelegt, daß eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse mit so vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sei, daß die Staatsregierung schließlich erhebliche Bedenken getragen habe, dem Wunsche des Landtags zu entsprechen und in die Aufhebung der Gesamtanstalt einzutreten. Der Ausschuß theilt die Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung insofern, als bei einer etwaigen Aufhebung der Gesamtanstalt mancherlei Schwierigkeiten sich zeigen werden, deren Ueberwindung nicht leicht durchzuführen, glaubt jedoch, daß in Hinsicht auf die verhältnißmäßig sehr hohen Verwaltungskosten der Fortbestand der Kasse dauernd sich nicht wird rechtfertigen lassen, da durch das Gesetz vom 5. Januar 1891, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, eine große Aenderung in der Wittwenkasse eingetreten ist.

Nach diesem Gesetze ist die Organisation der Wittwenkasse aufrecht erhalten und die Anordnung getroffen, daß die Beiträge der verschiedenen Pflichtinteressenten nicht mehr von ihnen selbst, sondern vom Staate oder sonstigen Kassen gezahlt werden. Durch diese Uebernahme der Beiträge der Pflichtinteressenten ist aber das Bild der Beamten-Wittwenkasse ein ganz anderes geworden, indem die Zahlung der Beiträge für etwa drei Viertel der Pflichtinteressenten der Staatskasse, bezw. anderen Kassen zu gefallen ist.

Die Thätigkeit der Wittwenkasse hat sich auf ein sehr geringes Maas reduziert und sind die Verwaltungskosten dem Umfange der Kasse, ihrem jetzigen Zustande gegenüber, viel zu hohe.

Wenn man im Ausschusse im Allgemeinen die Gründe, welche in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums gegen die Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse angeführt und näher erläutert sind, anerkennen mußte, so glaubte man doch, daß man die ganze Angelegenheit nicht ohne Weiteres zum Schluß bringen und von der Aufhebung der Anstalt überall Abstand nehmen sollte, vielmehr war man der Ansicht, daß man diese Frage im Auge behalten und sich über die einzelnen Möglichkeiten der Aufhebung weitere Klarheit verschaffen müsse.

Anlagen. XXV. Landtag.

Der Ausschuß hat dann die Sache nach dieser Richtung hin näher geprüft und gestattet sich zunächst ein Bild der Gesamtanstalt zu entwerfen.

Nach dem Gesetze vom 15. Juni 1861, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, sollen zwei getrennte Wittwenkassen bestehen, die Beamtenwittwenkasse für die pflichtigen und die allgemeine Wittwenkasse für die freiwilligen Interessenten. Demnach besteht die Gesamtanstalt aus 4 Kassen:

1. Beamten-Wittwenkasse,
2. Allgemeine Wittwenkasse,
3. Waisenkasse,
4. Leibrentenkasse.

Jede dieser Kassen soll aus dem vorhandenen Vermögen der Anstalt mit einem Kapitale (Kassenfonds) versehen werden, außerdem soll der nach Abzug der zu dem Kassenfonds verwendeten Kapitale verbleibende Theil des Vermögens der Anstalt einen besonderen der Anstalt verbleibenden Fonds bilden, welcher als Sicherheitsfonds für die einzelnen Kassen dient.

Am 1. Januar 1893 waren die einzelnen Kassenfonds folgende:

1. Beamten-Wittwenkasse . . . . .	4 328 244,65	M
2. Allgemeine Wittwenkasse . . . . .	65 508,81	"
3. Waisenkasse . . . . .	27 429,12	"
4. Leibrentenkasse . . . . .	721 328,29	"

Der Sicherheitsfonds hatte eine Höhe von . . . . . 835 273,96 "

und betrug demnach das Vermögen der Gesamtanstalt  
5 977 845 M 83 S

Die Zahl der Interessenten betrug am 1. Januar 1893:

1. bei der Beamten-Wittwenkasse . . . . .	2201
2. bei der allgemeinen Wittwenkasse . . . . .	29
3. bei der Waisenkasse . . . . .	98
4. bei der Leibrentenkasse . . . . .	202

Zusammen 2530.

In Folge des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen, ist die Zahlung der Beiträge für 1714 Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwen-Kasse von der Staatskasse übernommen, welches einen jährlichen Aufwand aus der Staatskasse im Betrage von etwa 95 000 M verursacht.

Es verbleiben demnach in der Beamten-Wittwen-Kasse an Pflichtinteressenten:

65

1. Stiftungen, Schulkassen zc. . . . .	84
2. Hofbeamte . . . . .	135
3. Geistliche . . . . .	93
4. Postbeamte, Militairs zc. . . . .	175
Summa	487

Rechnet man die Interessenten der anderen mit der Beamten-Wittwenkasse verbundenen Kassen hinzu, nämlich:

1. Allgemeine Wittwenkasse mit . . . . .	29
2. Waisenkasse mit . . . . .	98
3. Leibrentenkasse mit . . . . .	202

so ergibt sich, daß die Gesamtanstalt, welche früher 2530 Interessenten zählte, zur Zeit nur noch 816 Interessenten hat, die bei einer etwaigen Aufhebung der Gesamtanstalt in Frage kommen könnten. Die Interessenten der allgemeinen Wittwenkasse, der Waisen- und der Leibrentenkasse (329) sind freiwillige; das Großherzogliche Staatsministerium giebt in dem vorliegenden Schreiben zu, daß die Bedeutung dieser Kassen zur Zeit nicht derartig sei, daß durch ihre Auflösung ein wesentliches Staatsinteresse verletzt werden würde und sei deshalb aus ihrer Wirksamkeit ein Motiv für die Beibehaltung der Beamten-Wittwen-Kasse nicht zu entnehmen, wenn die Beseitigung dieser aus anderen Gründen wünschenswerth erscheine. Außerdem, ist in dem Schreiben gesagt, würde es angängig sein, die wichtigste dieser Kassen, die Leibrenten-Kasse (202 Interessenten) zu erhalten, indem dieselbe mit der Ersparungskasse in Verbindung gebracht werde.

Der Ausschuß war ebenfalls der Meinung, daß einer Aufhebung der allgemeinen Wittwenkasse (29 Interessenten), der Waisenkasse (98 Interessenten), sowie einer Aufhebung oder Verbindung der Leibrentenkasse (202 Interessenten) mit der Ersparungskasse erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Zeiten, wo es der Vorsorge des Staates bedürfe, um zu den vorstehenden freiwilligen Versicherungen Gelegenheit zu geben, seien längst vorüber, das Privatversicherungswesen habe sich vielmehr in neuester Zeit sehr ausgebildet, und stehe auf einer so hohen Stufe, daß der Staat Veranlassung nehmen müsse, die Verwaltung der Kassen mit freiwilligen Interessenten aufzugeben, und um Verwaltungskosten zu ersparen, die Verwaltungsthätigkeit auf das Gebiet beschränken müsse, wo sie als durchaus nothwendig sich zeige.

Die Ausführungen in dem Schreiben des Staatsministeriums, daß viele Personen, namentlich unvermögende Frauen, welche jetzt ihr kleines Vermögen und ihre geringen jährlichen Ersparnisse dazu verwenden, um sich eine Leibrente zu sichern, bei Aufhebung der Kasse dieses unterlassen würden, kann der Ausschuß nicht anerkennen, da es mehrere derartige Kassen mit ähnlichen Tariffäßen giebt. Sollte das Großherzogliche Staatsministerium wünschen, daß im Interesse der vorerwähnten unvermögenden Frauen diese Leibrentenkasse, welche schon so lange bestanden hat, aufrecht erhalten und mit der Ersparungskasse, ohne daß erhebliche Verwaltungskosten erwachsen, in Verbindung gebracht wird, so würde dagegen nichts einzuwenden sein.

Demnach würde sich die Aufhebung der allgemeinen Wittwenkasse, der Waisenkasse und Leibrentenkasse, oder die Verbindung der Leibrentenkasse mit der Ersparungskasse

ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen lassen, es bliebe alsdann die Beamten-Wittwenkasse mit 487 Pflichtinteressenten übrig.

Es wird bemerkt, daß in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums 3 verschiedene Möglichkeiten der Aufhebung in Vorschlag gebracht worden sind. Der Ausschuß hat diese (ohne jedoch dabei die finanzielle Frage, ob der Staat Vortheil oder Nachtheil dabei haben würde, zu prüfen) einer eingehenden Berathung unterzogen und ist zu folgenden Resultat gekommen.

I. Fall. Der Staat stößt alle nicht direkt in den Interessentenkreis des Staates fallenden Theilnehmer sofort ab, so daß die staatliche Fürsorge auf seine unmittelbaren Angehörigen beschränkt bleibt. Die sämtlichen Kassen werden geschlossen, die laufenden Versicherungen der allgemeinen Wittwenkasse, für welche der Staat die Beiträge nicht zahlt, werden anderswo untergebracht, der Staat übernimmt die direkte Auszahlung der bereits fällig gewordenen Pensionen und Renten und die demnächst innerhalb seiner eigenen Interessengruppen fällig werdenden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß sich diese Art der Aufhebung wohl kaum oder, wenn überall, doch nur mit ganz erheblichen Kosten würde bewerkstelligen lassen; er kann diesen Weg nicht empfehlen, und gestattet sich, auf die in dem Schreiben des Staatsministeriums ausführlich angeführten Gründe gegen diese Art der Aufhebung hinzuweisen.

II. Fall. Der Staat übernimmt die vorhandenen Wittwen- und Leibrentenempfänger, schließt die Nebenkassen mit Ausnahme der mit der Ersparungskasse zu verbindenden Leibrentenkasse, zieht aus der Beamten-Wittwenkasse seine eigenen Angestellten zurück und erhält diese Kasse in unveränderter Weise für alle diejenigen Kategorien aufrecht, für welche er die Beiträge nicht zahlt.

Einer Aufhebung der Kasse in diesem Sinne glaubt der Ausschuß ebenfalls nicht zustimmen zu können, da hierdurch nur eine theilweise Aufhebung erreicht wird, und die aufrecht zu erhaltende Kasse ihrer Kleinheit wegen verhältnißmäßig recht hohe Verwaltungskosten verursachen würde.

III. Fall. Die Anstalt wird für neue Mitglieder geschlossen und ist für die bisherigen Mitglieder so lange zusammen zu halten, bis sie mit dem Ableben des letzten Versicherten von selbst aufhört.

Der Ausschuß ist mit der Großherzoglichen Staatsregierung darin einverstanden, daß dieser Weg den Vorzug hat, daß er den Staat in die Lage bringt, in unantastbarer Weise die von ihm übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen gegen die Mitglieder erfüllen zu können; ferner würden die Verwaltungskosten allmählich geringere werden und hat es der Staat in der Hand, nach einer Reihe von Jahren (10—20) abermals eine weitere Erwägung vorzunehmen, ob nicht alsdann, da die Mitgliederzahl eine sehr viel kleinere geworden, eine gänzliche Aufhebung der Kasse zu ermöglichen sein wird.

Diesen Weg hält der Ausschuß für den zweckmäßigsten und billigsten, und soll nachstehend näher beleuchtet werden, wie eine derartige Aufhebung für die Mitglieder der Kasse sich gestalten wird.

Wie schon vorstehend näher ausgeführt, stehen der



Aufhebung der allgemeinen Wittwenkasse, der Waisenkasse, der Leibrentenkasse, oder der Verbindung der Leibrentenkasse mit der Ersparungskasse Schwierigkeiten nicht entgegen, es bleibt demnach nur die Beamtenwittwenkasse übrig mit

1. 84 Beamten der Stiftungen, Schulen usw.
2. 135 Hofbeamten,
3. 93 Geistlichen,
4. 175 Postbeamten, Militärs zc.

zusammen 487 Interessenten.

Was zunächst die ad I aufgeführten Beamten der Stiftungen, Schulen zc. anbelangt, so sind die Beiträge für diese durch das Gesetz vom 5. Januar 1891 von den betreffenden Schulkassen und sonstigen Kassen übernommen.

Die Gruppe der Beamten der selbstständigen Anstalten, Stiftungen u. s. w. sind die Beamten der Ersparungskasse, der Wittwen-Kasse u. s. w., etwa 12.

Nach Ansicht des Ausschusses dürfte bei diesen Beamten es sich empfehlen, daß der Staat solche in gleicher Weise wie seine übrigen Staatsbeamten in Selbstversicherung übernimmt, da doch staatliche Institute in Frage kommen.

Sodann die ad I genannten Beamten der Schulen der Stadt Oldenburg, der höheren Bürgerschulen, Mittelschulen u. s. w. zusammen 68.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

1. Oldenburg . . . . .	37
2. Barel . . . . .	10
3. Delmenhorst . . . . .	3
4. Brake . . . . .	4
5. Elsfleth . . . . .	3
6. Berne . . . . .	1
7. Rodenkirchen . . . . .	2
8. Oberstein-Idar . . . . .	7
9. Herrstein . . . . .	1
	68

Die einzelnen Kassen haben für diese Interessenten der Beamten-Wittwenkasse durch Gesetz vom 5. Januar 1891 die Zahlung der Beiträge übernehmen müssen und ist belastet

1. Stadtkasse zu Oldenburg mit etwa	2950 M
2. " " Barel " "	657 "
3. " " Delmenhorst " "	174 "
4. " " Brake " "	275 "
5. " " Elsfleth " "	195 "
6. Ortskasse " Berne " "	40 "
7. " " Rodenkirchen " "	151 "
8. " " Oberstein-Idar " "	500 "
9. Gemeindekasse zu Herrstein mit " "	44 "

In dem Schreiben des Staatsministeriums ist ausgeführt, da die einzelnen Kassen die Beiträge zu zahlen verpflichtet sind, daß man folgerichtig auch denselben die Selbstversicherung sowohl der zur Zeit in der Kasse befindlichen als der demnächst pflichtig werdenden überweisen müsse.

Diese Maßregel würde für die vorstehend aufgeführten kleinen Schulgemeinden sehr drückend werden können, denn bei dem Gehalte eines Lehrers von 1500—1800 M beträgt die Wittwenpension . . . . . 300 M  
von 2100—2400 M . . . . . 420 "

von 3000—3300 M . . . . .	600 M
" 4500—4800 " . . . . .	900 "
" 6000 M an " . . . . .	1200 "
	pro Jahr.

Demnach dürfte sich empfehlen, daß bei etwaiger Aufhebung der Kasse die betreffenden Schulgemeinden den Versuch machen, bei einer Privatversicherung die betr. Lehrer unterzubringen. Wenn solches auch mit einigen Mehrkosten verbunden sein wird, so würde doch das Budget der einzelnen kleineren Schulgemeinden der Gefahr größerer Schwankungen nicht ausgesetzt werden. Sollte diese Unterbringung bei einer Privatversicherung sich nicht ermöglichen lassen, so würde, wie in dem vorliegenden Schreiben des Staatsministeriums angedeutet, angängig sein, daß der Staat die Beamten dieser Gruppe gleich denjenigen seiner eigenen Verwaltungen in Selbstversicherung nimmt, und sich die tarifmäßigen Beiträge der verpflichteten Kassen nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre als dauernde Vergütung auszahlen läßt. Der Ansicht der Staatsregierung, daß der Staat bei Annahme dieser Durchschnittssätze den Nachtheil haben würde, daß die Staatskasse bei einem dauernd ungünstigen Verlaufe der Versicherung mit Mehrausgaben belastet, die beim Fortbestehen der Kasse von den verpflichteten Kassen selbst getragen würden, kann der Ausschuss als sehr erschwerend für die Aufhebung sich nicht anschließen, im Gegentheil hat der Staat den Vortheil, daß er den ihm verbleibenden Theilnehmerkreis vergrößert. Eine Aufhebung der Beamten-Wittwenkasse, soweit die ad I aufgeführten 84 Beamten der Stiftungen, Schulkassen u. s. w. in Frage kommen, dürfte ausführbar sein.

Sodann die ad II aufgeführten 135 Hofbeamten.

Diese würden entweder, was wohl sehr schwierig sein wird, bei einer anderen Versicherungsgeellschaft untergebracht werden müssen, oder es müßte für dieselben eine neue Wittwenkasse gegründet werden.

Ferner die ad III benannten 93 Geistlichen. Die Geistlichen sind Mitglieder der Prediger-Wittwenkasse. Die Oldenburgische Prediger-Wittwenkasse bildet eine Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Kinder der verstorbenen Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche mit Ausnahme des Kreises Jever. Hinterläßt der Prediger eine Wittve, so erhält dieselbe jährlich aus dieser Kasse 200 M.

Wenn auch diese Pension eine sehr kleine ist, so besteht doch zur Zeit eine Kasse für die Prediger, und dürfte in Erwägung zu nehmen sein, ob nicht vielleicht diese Kasse nach Unterhandlung mit dem Oberkirchenrath so zu erweitern sein wird, daß Mehrversicherungen seitens der neu anzustellenden Prediger eingeführt werden.

Im Ausschuss war man der Ansicht, daß die neu anzustellenden Geistlichen bei dem zur Zeit so gut ausgebildeten Privatversicherungswesen Gelegenheit genügend finden würden, um in geeigneter Weise für ihre Hinterbliebenen Vorsorge zu treffen, und man denselben einen weiteren Zwang zur Versicherung nicht auferlegen brauche.

Zuletzt die ad IV aufgeführten 175 Postbeamten, Militärs zc.

Diese Rubrik stirbt allmählig aus und wird nicht ersetzt. Da hier neue Mitglieder nicht in Frage kommen,

so dürfte einer Aufhebung der Kasse im vorgedachten Sinne nichts entgegenstehen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten wird eine Aufhebung der Gesamtanstalt in dem Sinne, daß die Anstalt für neue Mitglieder geschlossen und für die bisherigen Mitglieder so lange zusammengehalten wird, bis sie mit dem Ableben des letzten Versicherten von selbst aufhört, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten, so doch ausführbar sein.

Es darf jedenfalls der Hofbeamten und Geistlichen wegen, deren anderweitige Versorgung am schwierigsten sein mag, die Aufhebung der Gesamtanstalt nicht scheitern.

Der Ausschuß erkennt voll und ganz an, daß eine Aufhebung sich nicht leicht durchführen läßt, und auch von heute auf morgen nicht zu machen ist, hält aber an der Ansicht fest, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn dieser große Verwaltungsapparat beseitigt wird, da außer den Verwaltungskosten dieser Anstalt noch andere Verwaltungskosten, z. B. der Wittwenkasse der evangelischen Volksschullehrer, der Prediger-Wittwenkasse u. s. w. erforderlich sind.

Ob bei einer Aufhebung der Anstalt der Staat finanziell Vortheil oder Nachtheil haben wird, vermag der Ausschuß nicht anzugeben; diese Frage ist im Ausschuß nicht näher erwogen, und eine so schwierige, daß selbst die besten Berechnungen, welche von Fachmännern angestellt worden, noch nicht unbedingt als demnächst zutreffend angesehen werden können.

Der Ausschuß glaubt, daß in dem Falle, daß die Anstalt für neue Mitglieder geschlossen wird, die Verwaltungskosten, die jetzt 10 000—11 000 *M* pro Jahr betragen, rasch sinken werden, da die wissenschaftlichen Berechnungen nach einigen Jahren vielleicht ganz wegfallen können.

Ungemein hohe Kosten haben diese wissenschaftlichen Berechnungen verursacht, in den letzten Jahren jährlich

2400 *M*. Hieraus ist zu schließen, daß die gesetzlichen Bestimmungen äußerst complicirte und sehr veraltete sein müssen.

Das Vermögen der Gesamtanstalt, welches etwa 6 Millionen Mark beträgt, ist zu reichlich 5 Millionen Mark auf Hypothek belegt, und werden diese Hypotheken bei etwaiger Aufhebung der Anstalt auf den Staat übergehen und gekündigt werden müssen.

Im Berichte des Finanzausschusses des XXIV. Landtages, betr. die Wittwenkasse, ist gesagt, daß bei dem jetzigen entwickelten Kreditwesen eine Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses in anderer Weise nicht schwierig sei. Der Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen voll an und weist darauf hin, daß von dem Vermögen der Anstalt reichlich 38 000 *M* zu 5 %, reichlich 61 000 *M* zu 4½ % und reichlich 415 000 *M* zu 4¼ % auf Hypothek belegt sind, mit dem Bemerkten, daß dieser Procentsatz doch recht hoch und eine Herabsetzung angebracht erscheint.

Der Ausschuß muß anerkennen, daß die Staatsregierung dem Ersuchen des XXIV. Landtages, eine Aufhebung der Gesamtanstalt in Erwägung zu nehmen, in einer sehr eingehenden Weise nachgekommen ist, vermag sich aber der Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung nicht anzuschließen, muß vielmehr dringend wünschen, daß auf eine baldthunliche Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse hingewirkt wird und stellt daher einstimmig den

Antrag:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die Frage der Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse unter Berücksichtigung der im vorstehenden Berichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die Abgeordneten Alfs und Sucking fehlten entschuldigt bei der Berichtsfeststellung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

## Anlage 79.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses, betreffend das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung aus Anlaß eines Antrags des 24. Landtages, betreffend Revision der Stempelgebühren-Ordnung.

(Anlage 2 Seite 8.)

Im 24. Landtage beantragte der Abgeordnete Groß: „die Staatsregierung zu ersuchen, bis zur nächsten Finanzperiode eine Revision der Stempelgebühren-Ordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverschreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, sowie An- und Verkauf von

Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werden, und dem nächsten ordentlichen Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.“

Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuß zur Vorberathung überwiesen und über denselben in der 18. Sitzung durch den Abgeordneten Jaspers Bericht erstattet.

Aus der mitgetheilten Vergleichs-Tabelle ergab sich, daß bei einigen Rechtsgeschäften die hiesige Stempelgebühr, bei anderen die der Nachbarstaaten höhere Sätze aufweist.

Der Finanzausschuß meinte deshalb, daß kein genügender Grund vorliege, die Regierung zur Ermäßigung des Stempels zu drängen, daß im übrigen unser Stempelgesetz redaktionell veraltet und bald einer Revision bedürfe, bei welcher Gelegenheit eine eingehende Prüfung auch der Höhe der Stempelsätze eintreten müsse.

Der Ausschuß stellte in diesem Sinne den Antrag:

„der Landtag wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Groß der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Dieser Antrag wurde vom Landtage angenommen.

Die Regierung theilt nun das Resultat der von ihr vorgenommenen Prüfung in einem ausführlichen Schreiben in Anl. 2 dem Landtage mit.

Der Verwaltungsausschuß hat sich eingehend mit dem Gegenstande beschäftigt und ist zu dem Resultate gekommen, dem Landtage zu empfehlen, zur Zeit von einer materiellen Aenderung der Stempelgebühren-Ordnung abzusehen.

Wird, wie vom Abgeordneten Groß beantragt, die Stempelgebühr auf Schuldverschreibungen, Mobiliar- und Waarenverkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, An- und Verkäufe von Schiffen und Schiffsparten heruntergesetzt, so ist schwerlich zu erwarten, daß eine pflichtmäßigere Verwendung des Stempels den Ausfall in der Einnahme ausgleichen wird.

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung einverstanden, daß eine Ermäßigung des Stempeltarifs für gewisse Geschäfte, deren schriftlicher Abschluß und unter Erfüllung der Stempelpflicht geschieht, den Ausfall der Stempelsteuer nicht ausgleichen würde.

In Preußen ist die Stempelsteuer bei Verkäufen von Immobilien 1 % der Kaufsumme, hier  $\frac{1}{3}$  %, in Preußen bei Mieth- und Lieferungsverträgen  $\frac{1}{10}$  %, hier  $\frac{1}{3}$  %, so auch bei Schuldverschreibungen in Preußen  $\frac{1}{12}$  %, wo hier auch  $\frac{1}{3}$  % bezahlt werden muß.

Sollte nun die Herabsetzung des Stempeltarifs im

Interesse des Gewerbes vorgenommen werden, so könnte solches nur auf Kosten des Grundbesitzes geschehen, der jetzt schon die Hauptlast der Stempelbesteuerung trägt.

Beim Verkauf von Schiffen und Schiffsparten beträgt die Oldenburgische Stempelgebühr  $\frac{1}{3}$  %, dagegen in Bremen  $\frac{1}{6}$  % und im Falle der Vertrag von einem Notar aufgenommen wird, nur  $\frac{3}{10}$  pro mille und hier ist auch, wo am leichtesten die Stempelgebühr umgangen oder vermieden werden kann. Wird ein Schiff von einem hiesigen Rheder verkauft, so kann der Kontrakt gemacht werden, wo der Stempel am niedrigsten ist.

Die Löschung im Schiffsregister erfolgt durch die mündliche Erklärung der Kontrahenten vor der Umschreibungsbehörde ohne Stempelverwendung.

Bei einem An- oder Verkauf dagegen im Inlande und bei Eintragung in das hiesige Schiffsregister, bezw. Löschung in demselben ist  $\frac{1}{3}$  % der Kaufsumme als Stempelgebühr zu entrichten.

Eine vermehrte Verwendung von Stempelmarken und Kassirung durch das Publikum hält der Ausschuß für erstrebenswerth. Um Defrauden vorzubeugen, dürfte die zeitweilige Veränderung der Stempelmarken in Farbe oder Form einige Gewähr leisten.

Der Ausschuß beantragt darnach:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zur Zeit von einer materiellen Aenderung des Stempelgesetzes Abstand genommen wird. Er ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, bei einer etwa vorzunehmenden Revision des Stempelgesetzes die Fragen, betreffend

1. die vermehrte Zulassung der Verwendung von Stempelmarken, sowie deren Kassirung durch das Publikum,
2. die Einführung von Kosten bei Eintragung in das Schiffsregister, bezw. Löschung in demselben von im Auslande abgeschlossenen Schiffs-An- und Verkäufen, erneuter Prüfung zu unterziehen.

Die Abgeordneten Huchting und Rückens fehlten entschuldigt bei Feststellung des Berichts.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hansing.

## Anlage 80.

### Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.

(Anlage 4 Seite 13.)

Der Entwurf bezweckt Beseitigung des in der Praxis in zahlreichen Fällen hervorgetretenen Uebelstandes, daß einer Grunderbsteile im Grundbuch als Zubehör zugeschriebene Grundstücke von der Grunderbsteile ausgeschlossen

bleiben, weil Stellung des nach Artikel 4 § 1 obigen Gesetzes vom 24. April 1873 vorgeschriebenen besonderen Antrags zu den Grunderbstell-Akten auf Einverleibung dieser Zubehörstücke in die Grunderbstelle Seitens des Eigenthümers versäumt worden war, obwohl die Einverleibung ohne Zweifel in seiner Absicht lag.

Weil diese Unterlassung häufig vorkommt und zwar trotz der zur Ausführung gedachten Gesetzes erlassenen Ministerial-Verfügung: bei derartigen Fortschreibungsanträgen die Eigenthümer stets auf die Nothwendigkeit des weiteren besonderen Antrags auf Einverleibung hinzuweisen —, den Verwaltungsämtern auch kein Mittel zu steht, zur Beseitigung solch schädlicher Ungewißheit und Rechtsunsicherheit nachträglich eine Erklärung der Eigenthümer zu erzwingen, so muß die Gesetzgebung helfend eingreifen, indem sie die wohl ausnahmslos zutreffende Vermuthung ausdrücklich dahin zuläßt: der Eigenthümer habe die Absicht der Einverleibung des zugeschriebenen Grundstücks in seine Grunderbstelle bei Stellung des Fortschreibungsantrags in der That gehabt.

Der Ausschuß erkennt die gesetzliche Festlegung dieser Vermuthung als geboten an zur Verhütung von Unsicherheit und Streit im Rechtsleben, ist jedoch, entgegen der dem Entwurf beigegebenen Begründung (zu I Abj. 2) der Ansicht, daß, wenn Abschreibung eines Grundstücks von dem Artikel einer Grunderbstelle, unter Zuschreibung zu einem Artikel desselben Eigenthümers oder Bildung eines selbstständigen Artikels ebendesselben, beantragt ist, das Ausschneiden des abgeschrieben Grundstücks aus der Grunderbstelle im Zweifel als beabsichtigt ebenfalls gesetzlich zu präsumiren sei, wenn der Eigenthümer seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt hat.

Diese Vermuthung erscheint dem Ausschuß gleich begründet wie die entgegengesetzte bei Zuschreibung eines Grundstücks zu einer Grunderbstelle, denn einer solchen Abschreibung, mag sie noch so selten vorkommen, wird in den weitaus meisten Fällen die Absicht der Ausschcheidung zu Grunde liegen, seltener die: unter Fortdauer der Zugehörigkeit des Grundstücks zur Grunderbstelle, davon einen besonderen Artikel zu bilden oder vermehrte Sicherung der Hypotheken durch Zuschreibung zu einem anderen Artikel sich zu verschaffen.

Wenn der auch über diesen Punkt gehörte Herr Regierungsvertreter erklärt hat, für Aufstellung einer solchen Vermuthung fehle die genügende Grundlage und liege kein Bedürfnis vor, weil der Fall nur äußerst selten vorkommen würde, auch ausgeschlossen sei, daß der Grundbuchrichter, welchem in Zukunft die über die Grunderbstellen bislang von den Verwaltungsämtern geführten Akten zugleich mit den betreffenden Grundakten vorlägen, jemals versäumen sollte, den bei ihm den Abschreibungsantrag stellenden Eigenthümer über seine Absicht wegen

etwaiger Ausschcheidung aus der Grunderbstelle ausdrücklich zu befragen, daß beispielsweise auch in der Preussischen Gesetzgebung das Bedürfnis dieser gesetzlichen Präsumtion nicht angenommen sei, so hält der Ausschuß eine solche dennoch für angezeigt und praktisch, weil die Möglichkeit der Unterlassung der nothwendigen Klarstellung Seitens des Grundbuchrichters über diesen Punkt auch zukünftig trotz allen zu erlassenden Vorschriften keineswegs ausgeschlossen ist. — Dem Eigenthümer bleibt ja die Gelegenheit, seine entgegengesetzte Ansicht zu erklären.

Der unter II des Gesetzentwurfs beabsichtigten Ueberweisung der die Grunderbstellen betreffenden Geschäfte von den Verwaltungsämtern an die Amtsgerichte stimmt der Ausschuß als durch praktische Rücksichten geboten bei, auch den Bestimmungen über die Form der erforderlichen Willenserklärungen, unter Ausschluß einer Vertretung durch Bevollmächtigte, sowie dem vorgesehenen Wegfall der in Artikel 4 § 2 des mehrgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Registrierung — und zwar lediglich unter Bezugnahme auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung.

Die unter III der Vorlage vorgehene Aufhebung der Bestimmungen des Artikels 14 ist erforderlich, weil im Falle der Annahme des Entwurfs anderweitige Ausführungsbestimmungen, wie unter IV daselbst in Aussicht gestellt sind (z. B. Anweisungen an die Amtsgerichte) zu erlassen sein werden.

Schließlich erklärt der Ausschuß noch seine Zustimmung mit der in der Begründung der Vorlage enthaltenen Ansicht der Staatsregierung, daß wegen des in absehbarer Zeit erfolgenden, auch das Anerbenrecht berührenden Inkrafttretens des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. des Einführungsgesetzes dazu von Aenderungen des materiellen Inhalts des Gesetzes vom 24. April 1873, selbst wenn Abstellung hervorgetretener Mängel erwünscht sein sollte, zur Zeit Abstand zu nehmen sei.

Obigem nach stellt der Ausschuß folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären mit folgender, der Bestimmung unter I des Gesetzentwurfs als Absatz 2 zu machenden Nachfüge:

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuschneiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der Nachfüge des Antrags Nr. 1 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

(Abgeordneter Rückens fehlte entschuldigt bei der Rechtsfeststellung).

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.